

Bemerkung. Die spätern regelmäsig wiederkehrenden Steuer-Ausschreibungen werden nicht ferner aufgenommen.

158. — Den 4. Juny 1598. — C. I.

Revers: daß die von den Landständen zur Landesvertheiligung bewilligte Steuer, ihren Privilegien ic. nicht nachtheilig werden soll.

159. Cleve den 23. July 1598. — A.

Publication der gegen die wiederspanischen Bürgermeister der Stadt Aachen ausgesprochenen Reichs-Acht.

160. — Im Jahr 1600. — A.

Extract aus dem Landtags-Abschied die Gulichische defension betreffend, ds Anno 1600.

Der innerlicher defension halben ist mit den Gulichen Rheten Ritterschaft vnd Stette verordneten dahin verabschiedt, das allein anderthalb hondert Soldaten nach abdankung der vbrigen ein jahr lang in dienst angenommen, vnd dieselbe zuerhuet: vnd abwendung dero streuffender Rotten vnd anderer thalligkeiten in jest erbaute Schanzen, Landwheren vnd nötige orten verlegt, daneben in allen vnd jeden Stedten, Dorfferen vnd Flecken, gute vleissige Thurn, tag vnd nachts wachten gehalten, die pehe an notigen orten, da es alnoch nit beschehen, verhauen vnd auffgeworssn, auch sunf vnd dreissig zu Ross mitten im Lande vnd sonst nach gelegenheit auff die Streusser acht zuhaben, vnder einen Leutenant so ire F. G. oder deren Marschalek mit zuzichung der Chrmesten vnd Fromen Eremundten von Drsbeck und Johannen von Binsfeldt Amtmann zu Nideggen vnd Zulpig gegen gesurliche caution die Reutter aleenthalben die Underthanen zu befriedigen, vnd mheren theil in den Stetten zu zeien, zuernmogen anzustellen, angenomen, vnd neben dem Crommeter, in dern zall mit gerechnet, dem Hanbtman Houen aber seine vier pferdt, vnd was er darauff gehabt abgezogen werden, darzu jm notfall obgemelte rher F. G. Gulichischer Marschalek, neben denen von der Ritterschaft, Freien vnd Lehenlenten, wan sie entweder durch ire F. G. deroselben Rhete oder gedachten Marschalek der

gebuer, wie von alters beschrieben vnd erfordernt, wie auch Ambtleute, Bogten vnd Scholteissen jedes orts mit pferdt vnd harnisch, neben den aufgesetzten Schuzen, darzu die Stette auf der negt gesessener Beambten oder des Marschaleks ersuchen, auch nach gelegenheit einen guten anzall rher Burgherschaft mit zuschicken, unweigerlich außsein, den einschallenden Reuberen vnd Streusseren nacheilen, auch die gemeine hausleute, auf vorgehenden glockenschlag einfolen vnd angemelte Reuber niederlagen, wie dan vnebens die Gulichische von der Ritterschaft sich erbottten, auff zutragenden notfall, auf eigener bewegniß vor sich selbst auf liebe des Vatterlandis, vnd zu dessen rettung sich besamen zuthun vnd der defension beizustehen. Und dieweit die Haubtleute, Fenderich, Leutenant, vnd andere Beuelhaber vber die aufgesetzte Schuzen vergangen Landtag abgedankt, soll zum Fuerer der aufgesetzter Schuzen in jedem Amt vber sunfzig oder sechszig heubter durch die Beambten jedes orts, oder da ein ort souiel aufgesetzte Schuzen nit hette, der ander zugehöriger Embter Beuelhaber zusamt befeilt, vnd in den weitleufigen auch zusammen gezogenen Embteren wie folgt, ein Oberfuerer angesetzt, als nemlich vber Munserrifel, Egylkirchen vnd Thonberg, ein, wie jngleichen Grasschafft Reivenuar, Embter Syntig vnd Remagen ein, Niddegen ein, Monioye, Wehrmeisterei vnd Heimbach ein, Noruenich mit den vier gerichteren, vnd Kelnerei Hamboch ein, Berchem ein, Gader ein, Gulich und Aldenhoven ein, Wilhelmstein, Eschweiler vnd Schonforst ein, Grevenbroch vnd Gladbach ein, Bruggen ein, Wasserberg vnd Boßlar ein, Heinsberg, Kanderadt vnd Geislenfischen ein, Millen vnd Born ein, Dan auch in ob gemelten Embteren Bruggen, Millen vnd Born zweien reitenden Fuerer angefert, den gemeinen Fuerer zu jahrs gehalt zwelf, den Oberfuereren vier vnd zwanzig Reichs thlr, den Reitenden wie bis herzu beschehen, zugelegt, vnd wan sie auf sein, den Oberfuereren vier und zwanzig, den gemeinen Fuerer achtzehn, vnd jedem aufgesetztem Schuzen zwelf ab, in werdt, wie in den Steuren empfangen, taglichs gegeben vnd verrichtet werden, vnd sollen jedes orts Ambtleute die namen vnd zusammen, der angestellter Ober vnd gemeiner, auch Reitiger Fuerer sambt ire qualification, vnd who sie wonhaft, in ire F. G. Gangley, wie gleichfalls gedachtem ire F. G. Marschaleken Nesselstadt schriftlich verständigen, daneben der

Marschallt alle Schanzen zubesichtigen, vnd da einige vnnotig befunden wurde, dieselbige einreissen zulassen.

161. — Den 14. Sept. 1600. — A.

Ausschreibung der, zur Aussteuerung der, mit dem Markgrafen zu Burgau, sich vermahelnden Schwester d. Herz., Herzoginn Sybilla, bewilligten Steuer.

162. — Cleve den 2. Juny 1601. — A.

Befehl zu guter Wache gegen die Streifzüge der Kriegszügler, Vagabunden ic. nebst Benennung der ernannten Befehlshaber über die zur Landessicherheit bestellten Reisige und Schützen, deren Aufrückerungen Folge geleistet werden soll.

163. — Cleve den 13. Juny 1601. — A.

Befehl zur Einsammlung eines freiwilligen Geld-Beitrags zur Türken Steuer.

164. — Ohne Erl. D. den 19. Sept. 1602. — A.

Publikation einer Tag und Nachts-Wacht-Ordnung, wegen der häufigen Strafen-Räubereien.

165. — Den 19. Sept. 1602. — A.

Ausschreibung der von den Landständen bewilligten Steuern; Geistliche, Lehnleute und Freye, so nicht von Adel sind, sollen 6 p^o ihres freien Einkommens dazu beitragen.

166. — Den 18. Octbr. 1602. — A.

Convocation der Jülf. Landstände zum Landtage nach Deuren auf den 26. d. M. — Dieselben sollen mit wehrhaften Dienern, Pferden und Rüstungen erscheinen, um sich mustern und nach Besinden gebrauchen zu lassen.

167. — Den 1. May 1604. — A.

Publication einer erneuerten Defensions-Ordnung für das Herzogthum Jülich, zur Sicherheit des innern Lan-

des gegen Kriegszügler, Räuber, Vagabunden ic. und wodurch den Beamten, Landschützen u. sonst wehrhaften, in Nötten eingethalten, Bewohnern der Städte und des platten Landes, eine genaue Vorschrift ihres Vertragens ertheilt wird.

168. — Cleve den 11. October 1604. — A.

Convocation einer Deputation der Landstände (auf eigene Kosten wegen Abwesenheit der Hofhaltung) zu einem Landtage nach Düsseldorf, wegen feindlicher Anschläge auf die hiesigen Lande.

169. — Cleve den 11. Oct. 1604. — A.

Verbot der Kriegsdienstnahme bei dem Herzoge von Rivers, welcher, wegen seiner gemachten Ansprüche auf die hiesigen Fürstenthume, das Land, mit seinem zu Marieres versammelten Kriegsvolk, zu übersetzen droht.

170. — Ohne Erl. Ort den 13. Nov. 1605. — A.

Einsforderung des, von der Jülichischen Ritterschaft, von Lehensleuten und Freien so nicht von Adel sind, zur Türkensteuer, bewilligten Beitrags von 2 p. o ihres freien Einkommens.

171. — Schloß Hambach den 2. Dec. 1605. — A.

Publikation, eines allg. zu haltenden Kirchen-Gebetes gegen den fristlichen Erbeind den Türken; zur Unterstützung der durch denselben Beschädigten, sollen Kirchen-Collekten gehalten werden.

172. — Schloß Hambach den 30. April 1607. — A:

Bestimmung des Soldes der Land-Schützen zu 6 resp. 12 Albus täglich, wenn sie (auf den unverhofften Fall des Glockentags und gemeiner Landfahrt) innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnorts gebraucht werden.

173. — Ohne Erl. Ort den 30. April 1607. — A.

In den Steuer-Rechnungen sollen ferner keine Bo-

then Lohn für innerhalb des Amtes geschehene Verrichtungen berechnet werden.

174. — Schloß Hamboch im Sept. 1607. — A.

Anordnung eines allg. Landes - Gebethes um Abwendung der herrschenden Pest - Seuche.

175: — Schloß zu Hamboch den 9. Sept. 1607. — B.

Alle Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden, sollen, nicht bloß unter Gerichts- und Scheffen - Siegel, sondern nur durch Unterschrift und Volzog der Gerichtsschreiber Gültigkeit haben; Letztere sollen allen amtlichen Verhören und Bescheiden persönlich beiwohnen.

176. — Schloß Hamboch den 30. Oct. 1607. — A.

Die Zigeuner und Heiden sollen des Landes verwiesen und bei Verdacht anzeigen über Mord und Diebstahl gefänglich eingezogen werden.

177. — Ohne Erl. Ort den 28. Jan. 1608. — A. B.

Verbot der Tragung von Schießwaffen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Prozessionen &c. zur ferneren Verhütung von Unglücksfällen.

178. — Den 26. Jan. 1609. — B.

Bei den Brüchten - Verhören sollen nur untersuchte und festgestellte Vergehen vorgenommen werden.

179. — Den 27. März 1609 — A.

Fürstlich JüL. und Berg. Räthe im Rahmen der vermittelten Fürstinn.

Sämmtliche Landstände werden, wegen unvorgesehnen Absterbens des Herzogs Joh. Wilhelm, zur schleunigsten Versammlung nach Düsseldorf convocirt, um die Landeswohlfahrt bei der dringenden Umständen zu berathen.

180. — Duisburg den 14. Juny 1609. — A. K.

Ernst Markgraf zu Brandenburg als Thürbrandenb. Bevollmächtigter &c. und Wolfgang Wilhelm als Pfalz - Neuburgischer Gewalthaber.

Uebereinkunft mit den Landständen von Cleve, Mark und Ravenstein, daß sie gemeinschaftlich die ihnen, bis zur Entscheidung des Jülich, Cleve und Berg. Erbsolges Streites, übertragene Handhabung der Landeshoheit und Landes - Regierung, nach der bestehenden religiösen und politischen Verfassung &c. ausüben wollen.

181. — Den 11. u. 21. July 1609. — C. D. I. K.

Uebereinkunft mit den Landständen von Cleve, Mark, Ravenberg und Ravenstein, einer ziemlichen Anzahl jener von Jülich und des mehresten Theils jener von Berg — gleichen Inhalts wie die Vorstehende sub Art. 180.

182. — Den 18. Aug. 1609. — A.

Verbot an die Jülichschen Unterthanen Reitzen oder Gefälle nach Jülich zu zahlen, oder Hand- und Spann-Dienste dahin zu leisten.

183. — Festung Jülich den 28. September 1609. — A.

Leopold, Erzherzog von Österreich, Bischoff zu Straßburg und Passau, und Kaiserl. Commissarius für die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg &c.

Protestation gegen die, von den Fürsten Ernst und Wolfgang Wilhelm wider den kais. Befehl, vorgenommene Besitzergreifung dieser Lande; Entzession der von ihnen erpreßten Huldigung und ihrer gewaltshamen Annahme der Hoheits und anderen Rechte, nebst Befehl an die Unterthanen bei Vermeidung schwerer Strafen, nur der Reichsgesetzlichen kaiserlichen Landes - Regierung Folge zu leisten.

184. — Prag den 6. Novemb. 1609. — A.

Rudolf II Römischer Kaiser ic.

Gefährliches kaiserliches Mandat an alle Jülich, Cleve und Bergische Räthe, Beamten, Stände und Unterthanen, desgleichen an die Kriegs-Obersten und Befehlshaber der bewaffneten Macht, denen von den Fürsten Ernst und Wolfgang Wilhelm ergehenden unmaßlichen Verordnungen ic. keine Folge zu leisten, sondern bis zur entschiedenen Erbsfolge-Streitigkeit, nur der niedergesetzten kommissarischen kaiserlichen Regierung zu gehorchen, bei Straf der Reichs-Acht und Oberacht.

185. — Prag den 9. November 1609 — A.

Rudolf II Römischer Kaiser ic.

Abmahnungs-Schreiben an die Fürsten Ernst und Wolfgang Wilhelm wegen ihrer, vor Entscheidung der streitigen Jülich, Bergisch und Clevschen Erbsfolge, unmaßlichen Eingriffe in die kaiserlichen Ober-Lehensherrlichen Rechte, mit Befehl: die Sachen in ihren vorigen Stand zu stellen und sich aller thätlichen Einmischung zu enthalten, bei Vermeidung der Reichs-Acht und Oberacht.

186. — Prag den 11. Nov. 1609. — A.

Rudolf II Römischer Kaiser ic.

Abmahnungsschreiben an mehrere benannte Räthe, Beamte, Stände, Kriegshauptleute ic. welche den Fürsten Ernst und Wolfgang Wilhelm anhängen, nebst Befehl, der niedergesetzten kaiserlichen Interims-Regierung, bis zur entschiedenen Erbsfolge-Streitigkeit, allein zu gehorchen, bei Straf der Reichs-Acht und Oberacht.

187. — Den 9. December 1609. — A.

Ernst ic. und Wolfgang Wilhelm ic.

Verbot an die Unterthanen die, von dem kaiserlichen Commissarius, ausgeschriebenen Steuern und Contributionen zu zahlen, und Befehl, die Erheber derselben gefänglich einzuziehen.

188. — Den 16. Februar 1610. — A.

Den Bewohnern der offenen Orte und des platten Landes, werden mehrere feste Städte des Herzogthums Jülich bezeichnet, um, bei der obwaltenden Unsicherheit des Landes, ihre besten Habseligkeiten und Vorräthe, in sichern Gewahr zu bringen.

189. — Den 13. April 1610. — A.

Convocation zu einem allgemeinen Landtage nach Düsseldorf (im May) zur Berathung der dringenden Hülfsmittel, bei den obwaltenden Spaltungen und Gewalts-handlungen. — Sämtliche Landstände werden zugleich zur Erscheinung ermahnt, damit die Anwendung unangenehmer Maßregeln unterbleiben möge.

190. — Den 22. May 1610. — A.

Alle Räthe und Beamten, welche bisher kein Huldigungs-Eid verweigert haben, werden aus ihren Aemtern entlassen und sollen aus der Mitte der getreuen und af-fektionirten Landstände, ohne Rücksicht auf ihre Religion, ersetzt werden.

191. — Den 4. Jan. 1611. — A.

Convocation sämtlicher Landstände zum Landtage nach Düsseldorf auf den 17. d. Monats.

192. — Den 10. Juny 1611. — A.

Die auf dem Landtage von 1610 bewilligte Accise auf Wein u. Bierzapf während 6 nacheinander folgenden Jahren, soll nach einem jetzt festgesetzten Reglement, erhoben werden.

193. — Cleve den 29. Dechr. 1611. — A.

Warnung vor den Thürfächischen Abgesandten, welche in Folge des, diesseits nicht approbierten, vom Kaiser aber mutmaßlich genehmigten, Güterbochischen Vergleiches, das Land in Besitz u. Pflicht nehmen mögten.

194. — Den 16. Sept. 1612. — A.

Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein, in Bayern zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, Mark, Ravensberg u. Moers, Herr zu Ravenstein sc.

Zur Abstellung der großen Confusionen und Abweichungen von der wahren und approbierten Augsburgischen Confession, wird eine evangelische Synode, wozu die Evangelischen Inspektoren der evangelischen Kirche ungeänderter Augsburgischer Confession u. Prediger zu Wesel, der Stadtprediger Hesselbein zu Dörf, Mag. J. Weper und der füssl. Sekretär C. Faber, bechieden sind zu Dinslacken angeordnet; welche Anordnung der Pfalzgraf, ohngeachtet der zwischen ihm und Ch. Brandenburg bestehenden Verträge, einseitig, deshalb versucht, weil es seine eigene Confession betrifft.

Bemerk. Am 23. März 1614 hat der Pfalzgraf seine Confession, durch Ablegung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses in der Stifts-Kirche zu Dörf, geändert. — conf. v. Buinins Samml. merkw. Rechtsfälle. Band 1. p. 195.

195. — Den 19. März 1615. — A.

Befehl daß alle ohne Marschroute das Land durchziehende span. Truppen, gefänglich eingezogen und ihrem Besitzer Grafen zu dem Berg sc. überliefert werden sollen.

196. — Den 10. Sept. 1615. — A.

Befehl daß denen ihres Dienstes entseßten Amtleuten, von Heiden und Quaden, der Aemter Blankenberg und Winkel, nicht ferner Folge geleistet werden soll.

197. — Cleve den 14. Octob. 1615. — A.

Georg Wilhelm, Markgraf sc. als Bevollmächtigter des Churfürsten zu Brandenburg, Hergingen zu Jülich, Cleve u. Berg sc.

Befehl daß die ungebührlicher Weise durch Pfalzneuburg ihrer Aemter als entsezt verkündigte Amtleute von Hei-

den und Quaden, in ihrer Eigenschaft als Churfürstl. Brandenburgsche Commisarien und Amtleute überall anzuerkannt, und ihre Beschele beobachtet werden sollen.

198. — Den 19. Nov. 1615. — A.

Wolfg. Wilhelm Pfalzgraf sc.

Befehl an die Beamten, die von Markgräfl. Brandenburgscher Seite eingeforderten Steuern von der Geistlichkeit, nicht beizutreiben.

199. — Den 12. Decbr. 1615. — A.

Publikation eines Kaiserl. Mandates, das Verbot der gegen den König von Frankreich geschehenden heimlichen Kriegswerbungen betreffend.

200. — Den 28. März 1616. — A.

Befehl zur bessern Aufsicht auf die licentirten und in dem Lande auf Raub ausgehenden, herumziehenden Soldaten und Nagabunden.

201. — Den 12. July 1616. — A.

Protestation gegen die Brandenburgscher Seits verkündigte Dienst-Entsezung mehrerer Beamten und Befehl letztere in ihren Aemtern zu respectiren.

202. — Den 14. Febr. 1617. — A.

Publikation eines kaiserl. Mandates, das wiederholte Verbot der heimlichen Kriegswerbungen gegen Frankreich betreffend.

203. — Den 20. April 1619. — A.

Churfürstlich Brandenburgisch- und Pfalzneuburgisch-Jülich und Bergische Rätie. Anordnung einer Landes-Trauer wegen des erfolgten Todes des Kaisers Matthias.

204. — Den 1. Sept. 1619. — B.

Churfürstl. Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Füll.
und Bergische Münze.

Verbot der Eingriffe der hoffs. Gerichte in die fürstl.
Hoheits- und Jurisdiktions-Rechte, durch Erkenntung in
streitigen Lehens-Sachen und durch andere Competenz-
Ueberschreitungen.

205. — Ohne Erl. Ort den 1. Sept. 1620. — G.

Georg Wilhelm, Churf. zu Brandenburg ic. u.
Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ic., Her-
zoge zu JüL., Cleve u. Berg ic.

Zur Regulirung des im höchsten Grade verwirrten
Münzwesens, in denjenigen Landen, wo die Münzen nach
Gulden und Albus schwerer königlicher Währung zu kur-
nerhin im Umlauf erhaltenen Münzen u. eine Abzeichnung
mehrerer schon jetzt und anderer vom 1. Jan. f. S. an
verbotenen und verrufenen Gold und Silbermünzen, mit
beigefügtem Werthe der einstweilen noch Geduldeten (wobei
75 alb. kön. auf 1 Rth. gerechnet sind) zur allgemeinen
Nachachtung publizirt.

Gold-Münzen.

- 1 guter Goldgulden auf des h. Reichs-Fuß und Gehalt
geprägt 4 Gulden.
- 1 alter Rosenobel 12 Gulden.
- 1 neuer Rosenobel 11 Gulden 18 Albus.
- 1 alter Schiff und Henritus Nobel 10 Gulden 16 Albus.
- 1 alter Schiff und Flämische -- 9 Gulden 12 Albus.
- 1 doppelter Dukat (der einfache zur Hälfte) 10 Gulden
16 Albus.
- 1 doppelter Gulden Albertiner 7 Gulden 4 Albus.
- 1 englischer Jacobiner und Niederländischer Rider 14 Gul-
den 8 Albus.
- 1 alte doppelte Münze 10 Gulden 16 Albus.
- 1 neue vierfache Portugiesische Cruzat 17 Gulden.
- 1 alte kleine Cruzat mit dem + und + 4 Gulden 21 Albus.
- 1 Sonnen und Franze Kron 4 Gulden 21 Albus.
- 1 Spanische Pistole und Burgundische Kronen 4 Gulden
21 Albus.
- 1 Italienische Pistole 4 Gulden.

1 alter Engellot 8 Gulden.

1 alter gulden Lev 6 Gulden.

1 neuer Geldrischer und Friesischer Ryder 4 Gulden 15 Albus.

1 Lütticher Goldgulden 3 Gulden 12 Albus.

1 Kaiser oder Karolus und Clemens Gulden 2 Gulden 12 Albus.

Silber-Münzen.

1 alter valuirter Reichsthaler 3 Gulden 6 Albus.

1 neuer Brabant oder Burgund. Thaler 3 Gulden 4 Albus.

 $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ (im Verhältnis) $\frac{1}{2}$ idem oder 1 Brabant. Schill. 9 Albus 6 Heller.

1 halber Schilling 4 Albus 9 Heller.

1 neuer Brab. silberner Dukaton 3 Gulden 23 Albus.

1 alter gewichtiger Königsthaler 3 Gulden 12 Albus.

5 unbeschnittene Königsröter, oder ganze englische Schil-
linge und halbe Franken, dem Königsthaler gleich,
halbe alte und neue Kopffücke, Realen, und halbe eng-
lische Schillinge, jedes Stück 8 Albus.

Halbe Realen, Blässerten und Stöters 4 Albus.

Spanische Matten, so gewichtig 3 Gulden.

Silberner Kaisers-Gulden, alter Berg. Thaler 2 Gulden
10 Albus.

Alter Seelandischer Thaler 1 Gulden 18 Albus.

Lütticher Thaler 1 Gulden 12 Albus.

Neuer Meier Blancken 3 Albus 6 Heller.

Rader-Albus 2 Albus 8 Heller.

Rader-Schilling 1 Albus 4 Heller.

Bettmenger und Schillings-Pfennig 8 Heller.

Rader-Pfennige und Lupschen 2 Heller.

206. — Ohne Erl. Ort den 28 July 1621. — A. K.

Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf in Bayern,
Herzog zu Jülich, Cleve u. Berg ic.

Provisional-Bergleich mit dem Erzbischoff, Churfürst
zu Köln wegen der rücksläufig der geistlichen Jurisdic-
tion entstandenen Irrungen. — Die in dem Edikte vom
20. März 1551 (N. 44.) desfalls festgestellten Punkte,
werden, wie nachstehend in 30. §§., entweder bestätigt oder
modifiziert:

Dass die im 1. 2. vnd 3. wie auch 4. Punct bemel-
te Sachen, nemlich Ehe. Ob die beständig seye, oder nit,
verhinderung vnd scheidung dero selben: Item, legitima-

tion, ic. bey dem Geistlichen Richter zu lassen, mit dem Anhange, daß in alfolthen fellen die Geistliche dispensationes contra priuilegia patrias ad bona nicht extendirt, auch diejenige so ante dispensationem strafflich sich copuliren lassen, von dem Landt Fürsten mit gebürlicher straff belegt werden sollen vnd mögen, jedoch der Geistlicher Obrigkeit die cognition quoad personam et potestas dispensandi, wie auch gebürende Geistliche Straff unbenommen, vnd wann in obgemelten Puncten allein nuda quaestio facti vorfallet, daß dessen cognitio vermög meiner Rechten, et secundum communem Dd. opinionem dem Weltlichen Richter zu lassen, vnd wird hierunter im 29. Artikel ferner angezeigt, welche man in diesen vnd dergleichen Puncten vor dem Geistlichen Richter in prima instantia halten solle.

Bey der disposition des 5. Puncti, Dass die cognitio über Chrestissungen oder Hyligs Vorwarden, Verzig, vnd dergleichen dem Weltlichen Richter zulassen, nisi de validitate matrimonij et eius substantia quaeratur, hat es auch sein verbleiben.

Wegen des 6. vnd 7. Puncten die confirmation der Testamente der Priesterschafft vnd zuerkennen, ob die beständig vnd wie sich gebürt anssgericht, vnd solche zu execuiren vnd zu vollziehen, ist verglichen: Dass die Decani Collegiorum et Rurales, wie auch diejenige, so von alters bis her zu, die confirmaciones bey dem Ordinario gesucht, oder deren Executores vnd Erben dasselbig auch hinsuro thun, den vbrigen Geistlichen, vnd deren Executoren aber freystehen solle, die confirmaciones von den Decanis et Capitulis, vigore statutorum, so viel die Canonicos betrifft, vnd die andere bey den Decanis Ruralibus oder deren Ordinario zu begehrn, vnd sollen obgemelten confirmatoribus respectivē die Testamentarij oder in defec- tum illorum ex officio verordnete Executores, Inuentarium, Rechnung vnd reliqua vorbringen, darüber des decreti erwarten, vnd über dasjenig was de facto zu execuiren der Landfürst implorirt werden, jedoch das solche Testamentarische vnd der Geistlichen dispositiones allein in gereiden und von ihnen asquirirten Erbgütern, darüber Sie per ultimam voluntatem disponiren können, statt haben, aber ad patrimonialia contra statuta et priuilegia patrias mit extendirt werden sollen.

Der achte Punct, daß die Geistliche Beselchhaber von bestiftigung der Priesterschafft Testamenten über den zweyzigsten Pfennig mit nehmen sollen, bleibt auch stehen,

jedoch daß den Executoren oder Erben frey gelassen werde, denselben, oder an dessen statt die jura ordinaria Statutorum, nemlich, wann nach abzug der funeralium vnd anderen Schulden die verlassenschaft über 100. bis zu 300 Gottgulden exclusiuē werth sich befindet, daß davon ein Mark Silbers, da weniger als 100. Gottgulden vorhanden, pro rata, sonst von 300. bis 600. Gottgulden exclusiuē zwei Mark, vnd von 600. bis 900. Gottgulden inclusiuē, drey Mark, vnd wenn die werth haereditatis darüber käme, wie hoch die Summ auch sein möchte, vier Mark Silbers zugahlen, vnd daß in solche Tax die Patrimonialia nicht, sonder allein die gereide Güter vnd acquisita, wie oben, gezogen werden sollen.

Da auch in denen confirmirten Testamenten ichtwas zu milten Sachen verordnet, wirdt den confirmatoribus freygestellt, daß Sie zu ihrer Nachricht jemanden der execution befördnen mögen.

Was den Neindten Punct anlangt, Da einiger von der Priesterschafft ohne Testament oder Vermächtniß abgehet, ist vertragen, daß in solchen fall gleichwoll der 20. Pfennig oder die taxa, wie oben, der Geistlichen Obrigkeit, so sonst die Testamenta zu confirmiren, wie vorgemelt, zurreichen, vnd was der Abgestorbener verlassen, daß von seinem Patrimonio kommen oder auf demselben verpart worden, daß solches bey den Abgestorbenen Erben zulassen, Was aber von den Geistlichen Lehen erobert vnd geworben, zu besserung des Geistlichen Lehens, oder Rotturst der Kirchen angelegt, oder den Armen mitgetheilt werde, Jedoch Uns Ferdinandus Erzbischoffen, ic. dßfalls unsrs Rechtes, wann die Hauptfachliche vergleichung herneggt geschehen solle, vñbenommen, sonst sollen die Geistliche Obrigkeit, viel weniger deren Beselchhaber der Weltlichen Testamenten sich weiters nit vñbernehmen, dann wann darin in die Ehr Gottes etwas besetz vnd verordnet, vnd die Executores oder Trävholder solches binnen Jar und Tag mit execuiren würden, auf welchen fall obgemelte Geistliche Obrigkeit vnd Beselchhaber die Executoren ernähren, ersuchen, und darzu anhalten mögen, in einer benenter zeit, solche verordnung zu execuiren, oder redliche Ursachen der verhinderung anzugezeigen.

Als viel den 10. Punct belangt, sollen die inuestituren vnd zulassung der Personen zu den Geistlichen Lehen bey den Archidiaconis gesucht, wie von alters, vnd die von Uns Pfalzgrauen Wolfgang Wilhelmen, vnd

den Unfrigen praesentirte, soferit Sie tätiglich vnd bequem gesunden, nit zurück gestelt, vnd gemelten Archidiaconis, pro omnibus juribus inuestiture, Sigilli, vnd sonst einen Goltgulden vnd zween Reichsthaler, vnd ferner nit gegeben werden. Jedoch ba einige Pastores glaubwürdigen scheint ihrer grysser Armut vorzeigen würden, sol alßdann mit denen gebürliche moderation gebraucht vnd gemeiner Beselch von uns Wolfgang Wilhelm Pfalzgrauen, ic. obgemelt, an die Landt-Dechanten ergehen, alle Pastores vnd diejenige, so curam animarum haben, vorzuforderen, ihre inuestituras offzulegen, oder aber inwendig dreyen Monaten dieselbige aufzubringen, vnd ihnen vorzuweisen, sub poena amissionis fructuum, zubestimmen, wie dan uns Pfalzgrauen Wolfgang Wilhelm, ic. vnbendommen sein solle, die von andern praesentirte Pastores durch Unsere deputirte Geistliche, non ad dandum titulum, sonder allein damit Wir wissenschaft haben, was für Seelsorger unsern Underthanen vorgestellt, vnd wie sie qualificirt, examiniren zu lassen, denen wir nach bestinden unsrer Placet geben, sie deshalb mit ungebürlichen Aufgaben bey unsrer Gangley mit zu beschweren verschaffen, vnd dabey ihn die inuestituras an gebürenden Brütern zu gesinnen, in gemeltem scheint oder Placet einbinden, vnd bemebe unsern Beamteten befehlen wollen, keinen zu admittiren, er habe so wol unsrer Placitum als gebürende inuestitur vorgewiesen.

Den 11. vnd 12. Punct belangend, ist verabschiedet, wan Irrthumb zwischen zweyen oder mehr Geistlichen Personen von Gerechtigkeit juris patronatus oder der Geistlichen Lehren vorsälet, daß solcher bey dem Geistlichen Richter aufzuführen, wann aber der streit zwischen Weltlichen Patronen ist, daß alßdan das pelitorium bey den Geistlichen, possessorium aber, vel si de jure patronatus incidenter agatur, vor dem Weltlichen Richter zu entscheiden: Und weil bey diesem passu von der confirmation der Dechanden deren Collegiat Kirchen vnderredung vorgelauffen, vnd dan auf alten handlungen der bericht beybracht, daß die in unsrer Wolfgang Wilhelm Landtfürstl. Obrigkeit gesessene erwölte Dechanten bey unsren Ferdinand Erbsköffen vnd Churfürsten, ic. Löblchen Vorfahren, die confirmation gesucht vnd impeirirt, als solle dasselb hinsüran auch also gehalten werden.

Sonsten können wir Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm geschehen lassen, wann über die electiones Decanorum wegen derselben capaciter vnd Canonici impedimentis

Streit vorfele, daß solches bey dem Ordinario schleunig ausgeführt werde, jedoch uns Wolfgang Wilhelm Pfalzgrauen, ic. die versetzung in puncto possessionis prouisionaliter zu thun vorbehältlich, da auch die Weltliche Patronen innerhalb vier Monaten die praeseutation nit thäten, solle uns Pfalzgrafe Wolfgang Wilhelm, ic. alß Landtsfürsten die prouision innerhalb zweyen Monaten reseruirt bleiben, vnd in vnderlassung dessen dem Ordinario das jus deuolutum zugebrauchen bevorstehen, sonst wollen wir uns bis dahero des obseruirten Rechtes vnd herkommens nit begeben, vnd was vbrig, bey der disposition juris Canonici gelassen haben. Wie dan uns Ferdinand Erbsköffen vnd Churfürsten ic. in patro-natibus Ecclesiasticis das jus deuolutionis als Ordinario vorbehalten sein solle.

Wegen des 13. 14. vnd 15. Articels wirdt es bei der Ordnung gelassen, daß über den eigenthumb der Geistlichen Güter, so von alters mortificirt, vnd darfür gehalten, oder vierzig Jahr lang vor dem Jahr 1551. also gebraucht worden, der Geistlicher Richter, aber über den Besitz vnd verpachtung derselben mortificierten Kirchen-güter die Weltliche Gerichten darunter sie gelegen, competentes judices sein sollen, vnd da der streit zwischen Geistlichen vnd Weltlichen sich begibt, ob das Gut Geistlich mortificirt oder noch weltlich sein solle, alßdan sollen wir Pfalzgrafe Wolfgang Wilhelm, ic. als Landtsfürst zu solcher Erklarigung vnd Erkundnuß Commis-sarien verordnen. So bleibt es auch bei der disposition des 16. Articels, wann ein Geistlicher gegen den andern in Persönlicher Ansprachen zu fordern, daß der Geistlicher Richter davon hierunder quo ad primam instantiam in 29. Art. ferner disponirt wirdt, darinn zu erken-nen.

Ferner den 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. vnd 25. Artikel belangend, wirdt es allerdings bey obgemelter ordnung vom Jahr 1551. gelassen, Remblich, wann ein Weltlicher einen Geistlichen Persönlich wolle besprechen, daß solches vor dem Geistlichen Richter auff Maß, wie bey dem 29. Artikel zufinden, wie es von alters beschlossen, vnd wann die Geistliche gegen weltliche Personen Forderung vorwenden wöllen, daß sie solches vor dem Weltlichen Richter thun sollen, vnd das den Geistlichen wider die Weltliche in Persönlichen Gerichtlichen Anspra-chen vnuerzüglich Recht, gleich den Außländischen, wie von alters, widerfahren, vnd durch die Amtleute vnd

Befelchhaber vmb befandte vnd beweiste schuld, vnd binnen Jährigen hinderstendigen Pacht zu benden Theilen vnnerzügliche Pfendt gegeben werden, jedoch das die Geistliche Personen Bnsers Wolfgang Wilhelms Pfalzgrauen, ic. vnd der Landts Ordnung Privilegien vnd Freyheit nicht zu wider handlen, vnd sollen Sie auch dagegen nicht vorgenommen oder beschweert werden.

Der Sendt sollen durch die Pastoren Landt vnd Sendt Dechanten, wie von alters gewöhnlich vnd herbracht, gehalten, auch an den örtheren da der unterlassen, widerumb angestellt werden. Dabei die Amptleute oder zum wenigsten Schultheiß oder andere Befelchhaber sein sollen, aussicht zu haben, vnd das Volk im gehorsam zu halten, wie dann keine leichtfertige Personen, sondern Erbare vnd Fromme Leuth zu Sendt-Scheffen, wie vor alters gewöhnlich durch die Kerspelen zu verordnen, welche der schuldigen berichtigten nicht verschönern, noch vngewrogt lassen, auch niemand etwas zur vnschuld, oder was mit öffentlich oder ärgerlich, zumeisen sollen, Und ob gleich Bnsers Pfalzgrauen Wolfgang Wilhelms, ic. Ambleuthe vnd Beuelchhaber vor dem Sendt die vbelthat gestraft hetten, so solle doch dadurch die gebürliche Geistliche Straff, Buß, vnd Poenitentz dem Sendt mit verhinderen, vnd hinwiderumb vmb der vorgehender Sendtstraffen willen gegen die Ueberfahrer mit Weltlicher Straff, nach gelegenheit der Ubertretung, fortzufahren, Bnß Pfalzgrauen Wolfgang Wilhelmen, als dem Landtsfürsten mit benommen sein, also das beyderselbs zwang dahin gerichtet, damit die Nutzengt gestraft, das ergerliches, Sündliches Leben vnd wezen abgestellt, vnd reiner übersehen noch ihm zugelassen werde in öffentlicher Sündt vnd ärgerlich sijen zubleiben, Wie dann in dem Sendt kein eigen Ruh gesucht, sonder allein die gebürliche Kosten vnder den Straffbaren nach gelegenheit aufzugeholt, vnd so etwas vbrig gesetzt, daß alsolches den Armen gereicht, doch den Landt vnd Sendt Dechanten, Pastoren vnd Sendt Scheffen ihrer gebürlicher Gerechtigkeit unbenommen. Keineswegs aber solle dem vmbstandt zugelassen werden einige Ubertreter zu uerdrincken.

So lassen wirs auch bey dem 26. vnd 27. Artikel, daß hinfürter vff dem Sendt, da das bishero mit bescheiden noch gewöhnlich, auch vorbracht vnd gevrogzt werden kezerey, verdambte Secten, heimblische argwohnige Beylämpfen und Schulen oder Lehren, da die befunden werden, jedoch solle juziger zeit gelegenheit nach, vff dem Sendt

dissels Bescheidenheit gebraucht vnd ohne vorgehende Relation vnd Befelch keine enderung vorgenommen werden.

Und sollen, wie bey dem 28. Artikel versehen, die Underthanen vmb der Sendtsachen willen, mit außländisch geladen noch citirt, sonderen binnn Landts vor die Landt vnd Sendt Dechanten vnd Pastoren, wie von alters breuchlich, mit behülß der Ambtleut vnd Beuelchaber zu gebürlichem Gehorsam, Straff vnd Besserung gebracht werden.

Als viel den 29. Punct berührt, wirdt es bey dessen Inhalt der gestalt prouisionaliter gelassen, daß die Underthanen Geist: vnd Weltlich in erster Instants in Ehe vnd andern obgemesten Geistlichen Sachen, nit außer Landts gezogen, sondern durch die Archidiacenos, Befelchhaber, vnd Landt Dechanten nach altem herkommen binnn Landts verhört, vnd entscheiden werden sollen, Und wienpol Wir Ferdinandt Erzbischoff vnd Churfürst ic. darfür halten, daß den Landt Dechanten solche Iurisdictio contentiosa nicht gebütre, Wir Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ic. aber vermeint, daß die Landt Dechanten ab immemoriali tempore solche Iurisdiction herbracht, vnd also aus dem vnd andern fundamenten in unsern Fürstentümern vnd Landen gehalten, So ist doch der Punct bis zu endlicher fernerer vergleichung prouisionaliter dahin geschlossen, daß ad laiuandas conscientias, et exitandum periculum nullatum wir Ferdinandt Erzbischoff vnd Churfürst, ic. die Landt Dechanten nach erhaltenner confirmation, ohne Sie deshalb mit einigen Außgaben zubeschweren, irreuocabiliter, so lang als Sie Landt Dechanten seynd, habilitiren wollen, die cognitionen in Matrimonial, Beneficial, vnd anderen Geistlichen Sachen, als viel Sie sonst darzu von alters nicht besiigt, in prima instantia zu haben vnd zugebrauchen, salua tamen appellatione ebn vns vnd die unsre ex causa legitima, secundum terminos juris, vnd solle die Verordnung geschen, daß auch der Landt Dechanten Gericht mit Camerarien vnd Alssesoren, und sonst bestellt, auch in wichtigen fällen mit vorgehender consultation unpartheischen, bewehrten Rechtsgelehrten demassen versfahren werden, daß niemandt sich aber die Administration justitiae mit fügen zu beflagen: Dabei ferner verglichen, daß die Landt Dechanten puris et libris votis von den Under gehörigen Pastoren zuerwehlen, vnd ihre confirmation ebn gewöhnlichen orthen, wie herkommen

men; zuzischen, auch da bishero der brauch alternatis viibus einen Cöllnischen oder Gültischen zu elegiren gewesen, dasselbig hinsuro gleichfalls also zu halten, wein auch vnder etlichen Landt Dechaneyen, so wol Cöllnische als Gültische Underthanen gehören, so ist verabchiedet, daß alle Pastores ohn vndertheid wo Sie gesessen, den erwohlten vnd confirmirten Landt Dechanten folgen sollen, Jedoch da derzelbig etwa vff den Gründen der Landt Dechaneyen gesessen, so solle Er ein bequemes Mittel Orth da diejenige, so dessen zuthun, ohn grosses bescherer erscheinen können, bestimmen, vnd daselbst die Rotturft verrichten.

Vnd dieweil vmb Düsseldorf in den Bergischen Underquartieren gesessene Geistliche zur Election Decani Nouensis niemahln auch vff keine Synodos lange zeit gefordert, vnd gleichwohl der Bezirk zimblich weith, vnd daher wir Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, ic. begehrten lassen, daß denen vff der Bergischen seithen gesessenen Pastoren erlaubt werden möge, liberis votis gleichfalls einen Landt Dechanten zu erwählen, der desto minder nicht seine Confirmation an gebürendem orth zusuchen, Und daß wir Ferdinandt Erzbischoff, ic. nach der mit Unserm Thumt Dechandt vnd Capitul gepflogener Communiation es dahin gestellt vnd vns gesallen lassen, daß der Decanatus zu Neus in zwey Decanatus getheilt, deren einer daselbst gesessen alle von alters darunter gehörige Pfarren an der seyten Rheins unter sich haben vnd behalten, vnd von unserm Thumt Dechandt, wie herbracht, angeordnet: der ander aber ahn Bergischer seyten Rheins von denen darunter gehörigen Pastoribus erwehlet, vnd Decanus Duseldorpensis genannt werden, der erwählte von Unseren Thumt Dechandt, als des orths Archidiacoно, confirmationem, wie auch die vndergehörige Pastores, dem alten herkommen nach, ihre inuestituras suchen sollen.

Dweil aber sich etliche felle vnd Personen begeben können, darin der Landt Dechanten Jurisdiction nicht platz hat, damit dann solche anch in prima instantia im Landt bleiben, wollen wir Ferdinandt Erzbischoff vnd Churfürst, ic. auff nomination Unser Pfalzgrauen Wolfgang Wilhelm, ic. etliche im Landt gesessene Geistlichen habilitiren, die in solchen nothwendigkeiten primas Instantiae cognitionem haben, Jedoch sollen die lites in Collegiatis Ecclesiis vermbg ihrer Statuten vnd herkommen, durch Dechandt vnd Capitul gleichfalls, appellatio-

ne salua, cognoscirt, da aber die lites Decanos Collegiorum vel Rurales oder auch obgemelte habiliterte Geistlichen selbit, oder integra Capitula berühren, sollen sie bey uns Erzbischoffen Ferdinandt als Ordinario, etc. aufgeführt werden, dabey wir uns auch vorbehalten, was wegen der Jurisdiction der Landt Dechanten wie oben, provincialiter verglichen, daß solches vff unsrer immediatē angehörigen Cöllnischen Stifts Underthanen, wann beyde Partheyen, oder die Beklagte uns zugehörig, mit zu verstreichen, sonderen dieselbige, wie bishier Unsre ordinari Jurisdiction in prima instantia vndervorssen bleiben sollen.

Als viel den 30 Puncten anlangt, wirdt es auch bey dessen disposition gelassen, da einige Personen in der zweiter Instants, oder sonst auswendig geladen oder gefordert würden, daß dann dieselbe nicht in eyngner Person gegen ihren willen, sondern durch ihre Vollmächtigte erscheinen, oder aber durch Comission immwendig Landts verhort, auch die Gezeugen wider ihren willen nicht außlandisch gefordert, sondern da Sie gesessen, im Landt examinirt werden sollen, es erforderet dann grauitas cause, et qualitatis negotij praesentia litigantium aut testium personalem, welches dem arbitrio et discretioni Iudicis heimbustellen, vnd sollen anders und ferners, wie obgemelt, kein Banbrief, Citationes, oder Radungen gestattet werden. Ob nun wol bey obgemelter alter ordnung der visitation halber keine meldung befchein, So haben doch wir Ferdinandt Erzbischoff vnd Churfürst, ic. durch die Unserige vor diesem, vnd leitmahl vider vorbringen lassen, daß wir uns gewissens halben deren nicht begeben, noch uns davon gänglich excludiren lassen, vnd anderen so uns sonst nicht bedient, solche befahlen können, darüber dann nach gehorten beyderseydts Reden verglichen worden, daß zum nächsten eine general Visitation von uns Ferdinandt Erzbischoffen vnd Churfürsten, ic. mit Besieben unsres Pfalzgrauen Wolfgang Wilhelm, ic. anzustellen, vnd von uns Pfalzgrauen, obgemelt, etliche Geistliche zu denominiren vnd unsres Erzbischoffen vnd Churfürsten Ferdinandt, ic. Deputirten zu adiungiren, daß wir Pfalzgrau auch unsres gesallens etliche Weltliche, quod laicos et inquisitionem de bonis temporalibus et eorundem administracione dazu verordnen mögen, dabey die verschung zugeschen, daß die vilitandi über gebür mit den vnkosten nit beschwert werden, wie dan uns beyden Chur: vnd Für:

sten vorbehalten wirdt, Unseren verordneten vnd respetuē adiungirten nöthige interrogatoria, deren in visita-
tione zugebrachten vffzugeben. Da aber vor oder nach
solcher General Visitation ein casus vorfallen solte, dar-
unter vuerleugt specialis Visitation von nöthen, So sol-
len wir Ferdinandt Erzbischoff vnd Churfürst vff freund-
lich ansuchen unsers Pfalzgrauen Wolfgang Wilhelms,
ic. durch jemandt unsers Erzbischoffs bedienten, mit ad-
junction unsers Pfalzgrauen, ic. benenten, solche visita-
tion verrichten lassen, oder jemanden auf den Einsändi-
schen Geistlichen darzu habilitiren. Wie es dann auch
ebener gestalt bey den Archidiaconalischen visitationen
zu halten.

Weiln auch bey obgemelter communication vnderre-
bung gepflogen, wie es mit den delinquentibus Ecclesi-
asticis personis zu halten, so ist beyderseits vor gut an-
gesehen, wann eine Geistliche Person in flagranti crimi-
ne befunden vnd suspicio fugaे vorhanden, oder sonst
atrociter delinquirt, also das die Person billich anzuhal-
ten, daß dieselbe Salua ordinis reuerentia, quantum sie-
ri potest, in versicherung genommen, die gelegenheit Un-
ser Ferdinandt Erzbischoffen, ic. oder unsern dazu bestell-
ten, verständigt, vnd Unz oder Ihnen samptibus delin-
quentis, zur Straff geließert werden. Aber inmittels ver-
zeichung geschehen sol, daß der deliquens in seinem Hauss
oder Gütern mit beschädigt oder vernachtheilet werde.

Da aber delicta contumaciae oder alia leuiora
zu straffen, daß alsdann die Decani Collegiorium, wie
breuchlich, vnd jhren Statuten gemäß, Decani Rurales
aber (implorato brachio seculari, quatenus opus:) carceribus disciplinae, so in jedem Decanat vff beque-
men Ortheren anzustellen, mit permission vnd zulassung
Unseres Erzbischoffen und Churfürsten Ferdinanden, vnd
Unser Archidiaconen, Inhalt dieser vergleichung die de-
linquentem straffen mögen, Wofern dann davon, oder
sonst eine Geldstraff abziele, dieselbe soll nach abzug der
Unkosten, so darauff gebührlich gehen möchten, zur Fabric
der Kirchen, oder ad similes pios vslus dergestalt ange-
wendt werden, damit den verglichenen Visitatoribus darab
gute Rechnung vnd nachrichtung geschehen möge ic.

207. — Den 12. Aug. 1621. — A. B.

Erneuterter Befehl, die versplissenen und beschwertest
Lehnsgüter, bei Strafe der Einziehung, binnen 6 Mo-
naten wieder zu konsolidiren und von Schulden zu be-
freien.

208. — Den 1sten Sept. 1622. — A.

Erneuterter Befehl zur Landesverweisung, Verhaftung
und Sequestration des Vermögens der Wiedertäufer, falls
sie nicht binnen 3 Wochen, nach dem ihnen von den Geist-
lichen zu ertheilenden Religions-Unterricht, öffentlich zur
katholischen Religion übertrreten.

209. — Den 20. April 1623 — A.

Den Churkblnischen Landdechanten wird das Exer-
cium ihrer synodalischen Beikommsten, im diesseitigen Lan-
desgebiet gestattet.

210. — Ohne Erl. Ort den 17. Juny 1623. — A.

Die aus- und einwärtige Geistlichkeit, soll mit 6 p. g
ihres diesseitigen Einkommens, in dem Steuerbeitrag ange-
schlagen und desfalls der Roggen, Weizen und Gerste
zu 2 Rthlr. die Hafser aber zur Hälfte geschächt werden.

211. — Den 20. Febr. 1624. — A.

Erneuerung der Verordnung Nro. 208 die Wiedertäu-
fer betreffend, mit einer Fristbestimmung von 8 Wochen.

212. — Den 24. Febr. 1624. — A.

Den königlich-spanischen Truppen, soll ihr Bedarf
an Lebensmittel und Fourage, gegen billigen Preis, gelie-
fert werden.

213. — Den 6. May 1624. — A.

Den Unterbeamten wird die Haltung von Weintwirth-
schaften wiederholt streng verbothen.

214. — Den 6. May 1624. — A.

Die spanischen mit gehörigen Marschrouten versehenen Truppen, sollen bequartiert und verpflegt werden.

215. — Den 13. May 1624. — A.

Anordnung eines Landesgebetes, zur Förderung der mit Thüringen bevorstehenden Schlichtung des Erbfolge-Streites.

216. — Den 5. Juny 1624. — A.

Die erste Hälfte der von den Ständen bewilligten Steuer von 60,000 Rthlr., welche, der Eile wegen, zu 3 p. $\frac{1}{2}$ Zinsen leihbar ausgenommen worden, soll mit den Letztern umgelegt und erhoben werden.

217. — Den 24. July 1624. — A.

Gleicher Befehl wie vorstehend (Nro. 216) wegen der 2. Hälfte des Steuer-Betrages.

218. — Den 18. Aug. 1624. — A.

Einsforderung der von den Recise-Gefällen vorräthigen Geldern, wegen dringenden Bedürfnisses, zur Erfüllung der mit den Niederlanden getroffenen Verträge.

219. — Den 29. Aug. 1624. — A.

Die spanischen Truppen, welche mit Marschrouten versehen sind, müssen einquartirt und verpflegt, jedoch in den Städten und Flecken nicht bei den Unterthanen, sondern in die Wirthshäuser, einzogt werden.

220. — Den 22. Octob. 1624 — A.

Die früher schon verordneten Maßregeln, zur Sicherung des Eigenthums und der Personen gegen Raub, Plünderung und Entführung, letzteres zur Erpressung von Ranzionsgeldern, werden, zur bessern Beachtung, erneuert befohlen, auch die Kriegsdienstnahme der Unterthanen bei Thüringen, streng verboten.

221. — Den 24. Octob. 1624. — A.

Quartier- und Verpflegungs-Ordnung für die zur Landes-Verteidigung geworbenen Truppen, wobei die Vorschriften unter Nro. 135 und 144 mit dem Unterschiede erneuert sind: daß die Reisige für die Suppe die Hälfte, für 1 Viertel Hafser 5 Albus und für Raufutter 3 Albus, die Fußknechte aber nur 5 Albus u. resp. 2½ Albus für die Mahlzeit und Suppe zahlen sollen. Die Einquartirung der Truppen bei den Unterthanen, soll jedoch nur im Nothfall und in den Städten gar nicht statt finden.

222. — Den 10. Nov. 1625. — A.

Über die Grundsätze und Formen bei allgemeinen und besonderen Steuer-Anschlägen und Umlagen, wird ein in 13 §§. abgefaßtes Regulativ verkündigt. (Erneuert Nro. 375.)

223. — Ohne Erl. Ort den 21. März 1626. — A.

Die mit dem Landesherrlichen Plaitum nicht versehene Pfarrer und Seelsorger, sollen zur Amtretung und Ausübung ihres Amtes, nicht zugelassen werden.

224. — Ohne Erl. Ort den 24. Oct. 1626. — A.

Den Unterthanen soll gestattet werden ihre Steuern mit Früchten, nach dem laufenden Preise, zu zahlen.

225. — Den 24. December 1627. — A.

Den Edelleuten wird die Annahme höherer Titel und Wappen, als ihnen nach Herkommen und Recht gebührt, und den Bürgerlichen, die Führung von Wappen mit offenen Helmen, verboten.

226. — Den 20. Febr. 1628. — A.

Die früheren Verbote des Concubinat's der Geistlichen, werden erneuert und geschärft.

86 Wolfgang Wilh. Pfalzgraf, Herz. zu J. C. u. B.

227. — Den 13. März 1628. — A.

Das jagdordnungswidrige, übermäßige Fangen des kleinen Wildperts, wird verboten.

228. — Den 30. März 1628. — A.

Warnung der Unterthanen vor etwaigen gewaltsamen Exekutionsmitteln, welche die General-Staaten, wegen einer Forderung an Thür-Brandenburg, auf die hiesigen Lande auszuwenden drohen.

229. — Den 6. April 1628. — A.

Zur Verhütung der Proselitenmacherey, sollen die öf- fentlichen Calvinischen Prediger und Schullehrer, an den Orten, wo sie erst nach Ableben des Herzogs Joh. Wilh. eingeführt worden sind, nicht geduldet werden.

230. — Den 28. Sept. 1628. — A.

Publication des mit den Niederländischen Provinzen geschlossenen Vertrags, über den Durchzug ihrer Truppen, nebst Befehl die ohne Marschrouten Einrückenden und die Kriegszügler ic. abzuweisen und abzuwehren.

231. — Den 30. Sept. 1628. — A.

Anordnung einer Landes-Trauer wegen des am 25. d. M. erfolgten Todes der Pfalzgräfin Magdalena, Gemahlin des Herzogs.

232. — Den 17. Jan. 1629. — A.

Die Empfänger der Pächte, Renten, Steuern, Brüch- quittiren, (Anhang der Steuer Verordn. vom 6. Febr. 1728.)

233. — Den 16. Febr. 1629. — A.

Erneuerung der Verordnungen Nro. 208 und 211 die Wiedertäfer betreffend, mit einer Fristbestimmung von 8 Wochen.

Vom Jahr 1628 bis 1631.

87

234. — Den 7. Febr. 1630. — A.

Verbot der Umlage und Zahlung der, angeblich auf Befehl des Grafen Wilhelm zu Nassau, durch einen Niederrlandischen Empfänger, im Fürstenthum Berg, ausge schriebenen Steuern.

235. — Ohne Erl. Ort. den 25. Oct. 1630. — A.

Die erschlichenen Steuer-Befreiungen, sollen ausge mittelt werden.

236. — Ohne Erl. Ort den 7. Nov. 1630. — A.

Die durch die kaiserl. einquartirten Offiziere geschehenen Expressungen von Scheinen über ihr Wohlverhalten ic. sollen ausgemittelt und angezeigt werden.

237. — Den 14. Novemb. 1630. — A.

Zur Abstellung der überhand nehmenden Unsicherheit, sollen die Kuebler und Straßenschänder nicht mehr gefangen einge zogen, sondern wo sie betroffen, gleich niederge schossen werden. Freies Geleit und eine Belohnung wird den Vollzichern dieses Befehls versichert.

238. — Ohne Erl. Ort den 14. Novemb. 1630. — A.

Berichtsforderung über die Lieferungen, Leistungen ic. an die spanischen Truppen, unter dem Befehle des Hauptmanns Lamoulie in den Komplex Schanzen.

239. — Den 28. Decemb. 1630. — A.

Ausschreibung von Naturalien-Lieferungen zur Ver pflegung der im Lande befindlichen kaiserlichen Truppen.

240. — Den 28. Januar 1631. — A.

Dringende Berichtsforderung über die durch die Truppen des Grafen Wilhelm von Nassau erpresten Geld und andern Lieferungen, verursachten Schaden ic., Behufs der Liquidation gegen die Niederlande.

241. — Den 1sten April 1631. — A.

Befehl an die Beamten den spanischen Truppen, vermeide des zu Brüssel geschlossenen Neutralitäts-Bertrages, ihre Bedürfnisse nur gegen baare Zahlung verabsfolgen zu lassen.

242. — Den 1sten April 1631. — A.

Befehl daß alle von den abziehenden Regimentern zurückbleibenden Soldaten, denselben nachgeführt werden sollen.

243. — Den 9. May 1631. — A.

Ermunterung der Unterthanen zum Eintritt in vaterländische Kriegsdienste.

244. — Den 26. Juny 1631. — A.

Denen zu fremden Kriegsdiensten Angeworbenen, sollen keine Sammelsplätze noch auch Quartiere ic. im Lande gestattet und dieselben nöthigen Falls mit Gewalt abgewiesen werden.

245. — Den 20. Aug. 1631. — D.

Revers daß die von Landständen bewilligten Steuern, ihren Privilegien nicht nachtheilig werden sollen.

246. — Ohne Erl. Ort den 11. Sept. 1631. — A.

Steuer-Ausschreibung zur Befriedigung der Ansprüche des spanischen Gouverneurs zu Jülich.

247. — Den 15. Sept. 1631. — A.

Die Anschläge in den Gewinn- und Gewerb-Steuern sollen, auf ihren früheren Fuß, wie zu den Zeiten der Herzöge Wilhelm und Johann Wilhelm, herabgesetzt werden.

248. — Den 4. Febr. 1632. — B.

Die 1606 vom Herzog Johann Wilhelm erlassene spezielle Lehens-Ordnung, zur Verhütung der Veräußerung,

Versezung, Verdunklung ic. der Lehn-Güter, soll pünktlicher beobachtet werden.

249. — Den 4. Febr. 1632. — A.

Die Jagdsfreveler sollen, nebst Confiskation ihrer Garne, Röhre und Gewehre, verhaftet und bevor über ihr Vergehen entschieden ist, nicht entlassen werden.

250. — Den 5. April 1632. — A.

Aufforderung der jülichschen Unterthanen zu guter Rüstung gegen die zu befahrenden, die Neutralität verleidenden Einfälle, fremden Kriegs-Volkes.

251. — Den 15. April 1632. — A.

Befehl zur Abwehrung und Verhaftung der, für Truppen verschiedener Kriegsparteien sich ausgebenden, streifenden Rotten, Straßenschänder und Räuber.

252. — Den 9. Juny 1632. — A.

Ausschreibung der auf dem jetzt beschlossenen Landtage, Behufs der Landes-Neutralität und anderer Bedürfnisse, bewilligten Steuern.

253. — Den 9. Juny 1632. — A.

Aufforderung an die Beamten, Scheffen und Meistberbten die jüngst ausgeschriebene Steuer-Summe, gegen gebürliche Interessen vorzuschaffen.

254. — Den 28. Aug. 1632. — A.

Publikation eines von dem kaiserl. Feldmarschall, Grafen zu Pappenheim erwirkten Schutz-Briefes gegen Ein- und Durchzüge ic. der unter seinem Commando bei Maastricht stehenden kaiserlichen und lighschen Truppen.

255. — Den 26. Decemb. 1632. — A.

Erneuerte Aufforderung an die Ritterschaft und Lehnslente sich, zur Erhaltung der Neutralität, in guter Rüstung bereit zu halten.

256. — Den 2. Januar 1633. — A.

Steuer-Ausschreibung, Behufs der nöthigen Anver-
bung und Bewaffnung einiger Regimenter Kriegs-Trup-
pen.

257. — Den 14. Jan. 1633. — A.

Publikation einer, von der spanischen Infantinn zu
Brüssel erhaltenen Erlaubniß für die diesseitige Unterthan-
en, zum freien Handelsverkehr mit denen von feindli-
chen Truppen besetzten Orten.

258. — Den 17 Jan. 1633 — A.

Ausschreibung der von den Landständen bewillig-
ten Steuern von 8 und resp. 6 p. $\frac{2}{3}$ des reinen Einkom-
mens der auswärtigen und inländischen Geistlichkeit.

259. — Den 27. Jan. 1633. — A.

Servis-Ordnung für die einquartirten Landestruppen.

1.

Der Hausherr welchem die Soldaten zugeleittirt, solle
die bequemste Kammer vor sich behalten, vnd wann noch
ein ander vorhanden, dieselb den Soldaten einreumun,
sonsten aber gemeldte Soldaten nach gelegenheit des Hau-
ses, nur unter das Dach bringen. Und wann gedachter
Hausherr mehr als ein Bett im Hauss hat, solle er das-
selb den Soldaten, sonst aber nothurstig Stroe vnd
Deck, wann deren nebenst sein Hausherrns Beddung ei-
nige vorhanden, vor die Nachtruß dargeben.

2.

Solle mehr gemeldter Hausherr gestatten, daß berür-
te Soldaten bey seinem Feuer, doch ohne einigen über-
muth (sondern nur zur noth) sich wärmen vnd kochen
mögen.

3.

Solle kein Officier oder Soldat auf seinem logament
nichts, an Decken, Scharzen, Bett, Küßen, Leinwand
oder andere Rück- und Haufgereydt vff die Wacht oder
sonst einige andere örtler vertragen noch im geringsten
nehmen oder verbringen, wann diesem zwider einigen
Ihrer Durchleucht Underthanen etwas beschwerlich zuge-

fügt wurde, solle der oder dieselb den Officier oder Sole
daten von wenne es beschicht, gütlich zusprechen, vnd die
verschonung bescheidenlich begehrn, wann aber das nit
helfen würde, den Commandanten, vnd so fern auch al-
da kein remedyrung, Ihrer Durchleucht Beambten, vnd
endtlich Ihre Durchleucht selbsten vmb gebürliche abfes-
lung vnderthenigst ersuchen ic.

260. — Köln den 12. Febr. 1633. — A.

Befehl zur Bereithaltung in guter Kriegs-Rüstung
wegen der bevorstehenden fremden Truppen-Durchzüge.

261. — Den 5. April 1633. — A.

Berichtsforderung über die in den Neutern erfolgte
Goldzahlung an die geworbenen, zur Musterung anwe-
send gewesenen Landes-Truppen.

262. — Den 19. May 1633. — A.

Ausschreibung einer, von den Landständen bewilligten
Abgabe, von 16 p. $\frac{2}{3}$ des Einkommens der Adlichen, Geist-
lichen und Freien, zur Erleichterung der Gewinn- und
Gewerb-Steuerpflchtigen Unterthanen.

263. — Den 11. Juny 1633. — A.

Der, von dem ful. Landtags-Syndikus verfassungs-
widrig, ergangenen Convocation der ful. Stände nach
Cöln, soll bei Verlust der Privilegien ic. keine Folge ge-
leistet werden.

264. — Den 20. Juny 1633. — A.

Der, gemeinschaftlich mit Chur-Cöln und der Stadt
Cöln 1620 und 1625 zu 4 Gulden kölnisch schwerer und
5 Gulden leichter Währung, festgesetzte Kurs des Gold-
guldens, wird per Tolerantiam auf 1½ Reichsthaler (fünf
Reichsorter) in Speciebus erhöhet.

265. — Den 20. July 1633. — A.

Die von Adelichen erworbenen ehemals steuerpflchtig

gen Güter, sollen, ohne Rücksicht ihrer Vereinigung mit den eximirten Rittern, in den Steuern angeschlagen werden.

266. — Den 12. Aug. 1633. — A.

Die Erhebung der am 19. May d. J. ausgeschriebenen Einkommens-Steuer vom Adlichen, Geistlichen und Freien, wird dringend empfohlen, und die Art des Anschlages erläutert.

267. — Den 11. Sept. 1633. — A.

Die Annahme fremder Kriegsdienste ic. wird den Unterthanen bei Verlust ihres Haab und Gutes und bei Strafe der Nachsendung ihrer Weiber und Kinder um so strenger verboten, da sie bei den Landestruppen, Anstellung und Belohnung ihrer Dienste finden können.

268. — Den 22. Sept. 1633. — A.

Dienstinstruktion für die Obristen und Befehlshaber der Landestruppen, zur Erhaltung der Landes-Sicherheit und guter Mannszucht.

269. — Den 23. Sept. 1633. — A.

Convocation der Ritterschaft, der adlich- und unadlichen Lehensleute und Freyen, zur Mustierung: die Bergischen nach Gerresheim auf den 27. d. M. und die Flüchtigen nach Grevenbroich auf den 4. Octbr. d. J.

270. — Den 4. und 26. Novemb. 1633. — A.

Wegen Unzulänglichkeit der am 19. May ausgeschriebenen Einkommen-Steuer und wegen fortdauernden gefährlichen Kriegsumständen, soll in dem Herzogthum Jülich resp. Berg der gewöhnliche Steuerbetrag einiger Monate umgelegt, und zur Bezahlung der Landestruppen, eilige erhoben werden.

271. — Den 18. Febr. 1634. — A.

Kein Pfarrer und Seelsorger soll ohne Landesherrl.

Placitum sein Amt als solcher antreten, und alle im Amte stehenden, sollen sich über die Erfüllung dieser Erfordernis ausweisen.

272. — Den 17. März 1634. — A.

Die Ausübung der kleinen Jagd, wird den Unterbeamten und Pächtern der Ritterseje verboten.

273. — Den 25. May 1634. — A.

Die auf vorigjährigem Land-Tag auf ein Jahr bewilligte Accise-Auslage im Fürstenthum Berg, soll, wegen Dringlichkeit der Umstände, noch ferner erhoben werden.

274. — Den 21. Juny 1634. — A.

Die Weihäger oder Wiheler, sollen des Landes verwiesen werden; den Unterthanen wird die aberglaubliche Hülfsuchung bei denselben, gegen Krankheiten oder Viehseuchen, untersagt.

275. — Ohne Erl. Ort den 21. Juny 1634. — A.

Die heimlichen Kopulationen, in verbotnen Graden oder bei kirchlichen Hindernissen, werden den Pfarrern streng untersagt.

276. — Ohne Erl. Ort den 21. Juny 1634. — A.

Das Concubinat worin die Geistlichen vor wie nach leben, wird wiederholt streng verboten.

277. — Den 23. Juny 1634. — A.

Alle an den Churfürstlichen Gränzen diesseits derselben gelegenen Grundstücke, sollen, ohne Rücksicht auf die Lage der Sohlstätten, in den diesseitigen Steuern angeschlagen werden.

278. — Den 13. July 1634. A.

Die Verordnung (No. 271) wegen des Placitums der Pfarrer ic. soll mit Ausdehnung auf die, die Seelsorge

ausübende Klöster, genau befolgt und zugleich von den Beamten über die zu Zeiten des Herzogs Joh. Wilhelm schon vorhanden gewesenen unkatholischen (protestantischen) Religions-Exercitien, genauer Bericht erstattet werden.

279. — Den 6. August 1634. — A.

Die vom Grafen von Mansfeldt erlassene Mandate, sollen unterdrückt werden.

280. — Den 6. Sept. 1634. — A.

Geschärftter Befehl zur Eintreibung der monatlichen Steuer-Rückstände ohne Berücksichtigung der vom Grafen von Mannsfeldt erlassenen anmaßlichen Verbote.

281. — Den 7. Decbr. 1634. — A.

Befehl zur schnelleren Inquisition der Gefangenen und zur unverzüglichern Vollstreckung der ergangenen Straf-erkenntnisse.

282. — Den 7. Febr. 1635. — A.

Zur Unterhaltung der geworbenen Truppen, wird eine Einkommen-Strauer, von Geistlich, Adlich und Freien im Herzogthum Berg, ausgeschrieben.

283. — Den 14. April 1635. — A.

Vorschrift von Sicherheitsmaßregeln gegen die Straßendiebstähren und Plünderungen, welche durch die fremden und eigenen Kriegstruppen verübt werden.

284. — Den 14. April 1635. — A.

Ueber die seit den letzten 7 oder 8 Jahren gestorbene adeliche Lebend-Leute ic. deren Descentenz und über die jetzigen Besitzer deren Güter, wird Bericht gefordert.

285. — Wien den 19. April 1635. — A.

Kaiserliche Erklärung daß die Fürstenhümer Jülich,

Geve, Berg ic. von Kaiserl. Besatzungen, Einquartierungen, Contributionen ic. in dem Maße befreit bleiben sollen, als dieselbe von feindlich französisch oder schwedischen Truppen gleichfalls unbesezt bleiben werden.

286. — Den 30. May 1635. — A.

Die Eigenthümer verlassener und öde liegender steuerbaren Güter werden, bei Strafe der fiskalischen Einziehung der Letztern, zu deren Bewirtschaftung aufgefordert.

287. — Den 16. Juny 1635. — A.

Publikation eines am 6. May d. J. erwirkten kaiserlichen Neutralitäts-Patentes für sämtliche Fürstenhümer u. Lände.

288. — Den 28. Sept. 1635. — A.

Den Truppen des kaiserl. Feldmarschalls Grafen von Piccolomini soll, vermöge des kaiserl. Neutralitätspatentes, der Durchzug ic. verweigert werden.

289. — Den 3. Novemb. 1635. — A.

Ausschreibung einer Steuer zur Entrichtung der, mit dem Hessischen Generalleutnant Melander, verglichenen Kriegscontribution.

290. — Wien den 7. Jan. 1636. — A.

Kaiserlicher Befehl an die Jül. und Berg. Landstände die Bewilligung zur Verpflegung der, zur Landesverteidigung geworbenen Truppen, (2000 zu Fuß und 300 zu Pferd) ohnweigerlich zu leisten.

291. — Wien den 16. Jan. 1636. — A.

Kaiserl. Befehl an den Feldmarschall Grafen von Piccolomini, den Jül. und Berg. Landständen, in Fall sie sich vorstehendem Befehl (No. 290) widersegn sollten, keinen Vorshub zu leisten.

292. — Den 3. April 1636. — A.

Die einquartirte Kaiserl. Truppen sollen zu Folge des vom Feldmarschall Grafen von Hassfeld erlassenen Beschl., nur nach ihrem wirklichen Bestande verpflegt werden.

293. — Den 24. April 1636. — A.

Convocation zu einem allg. Landtage nach Düsseldorf auf den 14. f. M., da jener vom 26. v. M. keine Folge geleistet worden ist.

294. — Den 27. April 1636. — A.

Mittheilung eines kaiserlichen Beschl. wegen Abstellung der Expressungen, durch die einquartirten kaiserlichen Truppen.

295. — Den 9. Juny 1636. — A.

Acht Schillinge oder Blaumenser sollen nicht mehr als 3 Gulden 4 Albus Kölnisch oder 4 Gulden leichter Währung, die Königsthaler aber nur 3 Gulden 12 Albus Kölnisch, oder 4 Gulden 9 Albus leichter Währung gelten.

296. — Den 3. Sept. 1636. — A.

Ausschreibung einer, von den Landständen zwar nicht bewilligten, aber, zum Unterhalt des eigenen Regiments von Altheim dringend nöthigen, 3monatlichen Steuer, im Herzogthum Berg.

297. — Den 6. Decbr. 1636. — A.

Dem Juden Bendict zu Jülich wird, da den Juden kürzlich eine allgem. Geleits-Concession ertheilt worden ist, sein persönliches Geleit auf sernere 12 Jahre unter dem Bedinge verlängert, daß er künftig von einem Reichsthaler, nicht mehr 3 Heller, sondern nur 2 Heller wöchentlicher Zinsen nehmen darf.

298. — Den 26. Decemb. 1636. — A.

Die Lehensleute sollen sich bei der obwaltenden Gefahr in guter Kriegs-Rüstung bereit halten.

299. — Den 11. März 1637. — A.

Misbilligung der von einem Theile der Landstände ausgesprochenen Weigerung: auf dem anberaumten Landtage zu erscheinen; Verbot der vorhabenden Vereinigung (conventicula) der Stände zu Köln; ausführliche Widerlegung ihrer Beschwerden, und Aufrichtung zur bestimmten Zeit, auf dem nach Düsseldorf ausgeschriebenen Landtag, zu erscheinen.

300. — Den 17. März 1637. — A.

Befehl, daß die am 3. Sept. v. J. ausgeschriebenen Steuern, ohnerachtet der von den Jülichschen Ständen anmaßlich verkündeten Zahlungs-Verboten, beigetrieben und daß alle derartige an die Beamten ergehende Schriften von denselben eingesendet werden sollen.

301. — Den 8. April 1637. — A.

Ausschreibung einer Steuer im Herzogthum Jülich, zum Unterhalt der in Münstereifel und Euskirchen einzquartirten Kaiserlichen Truppen, des Feldmarschall-Lieutnants Frh. de Werth.

302. — Den 9. Juny 1637. — A.

Convocation zu einem allgemeinen Landtage nach Düsseldorf auf den 20. d. M., wegen neuer dringender Gefahr.

303. — Den 16. July 1637. — A.

Verbot der Jagd und des Aussangens junger Hirsch- und Reh-Kälber bey 30 Goldgulden Strafe.

304. — Mülheim im Sept. 1637. — A.

Convocation zu einem allgemeinen Landtag nach Düsseldorf im October, unter Versicherung des freien An- und Abzuges und der freien Verpflegung, nach altem Herkommen.

305. — Den 21. Sept. 1637. — A.

Verbot an alle Landstände, Hauptstädte und Ortsvorstände, der von dem bergischen Landtags-Synodus erlangten Convocation nach Köln, (auf den 23. d. M.) Folge zu leisten, nebst Strafgebot gegen alle verfassungswidrige Conventicula der Landstände ic.

306. — Den 7. Octob. 1637. — A.

Befehl daß alle Unterthanen, welche der Sekte der Wiedertäufer anhängen, binnen 6 Monaten bei Strafe der Konfiscation ihrer Güter, das Land verlassen sollen.

307. — Den 23. Nov. 1637. — A.

Convocation zu einem allgem. Landtage nach Düsseldorf auf den 12. f. M. da die Einladung zum früher anberaumten Landtage nicht zeitlich genug eingetroffen ist, und die zu Köln versammelten Stände, Schwierigkeiten gefunden haben, zu erscheinen.

308. — Den 8. Febr. 1638. — A.

Die Beamten des Herzogthums Berg sollen bei dem bevorstehenden Abzug der kaiserlichen von Götzschen Regimenter, zur Verhütung der Excess- und Expressions gütte Aufsicht halten.

309. — Den 9. Febr. 1638. — A.

Zur Verhütung von Feuersbrünsten, Raub und Plünderey beim bevorstehenden Abzug der Kaiserlichen Truppen, sollen die mehrhaften Unterthanen bewaffnet und zusammengezogen werden.

310. — Den 19. Febr. 1638. — A.

Convocation zu einem allgemeinen Landtage nach Düsseldorf auf den 6. f. M. mit der Bewilligung: daß die Folgeleistung der Stände, gemäß der von ihnen gestellten Bedingung ihres Erscheinens, ihren Privilegien und Freiheiten nicht präjudiciren soll.

311. — Den 25. März 1638. — A.

Alle Expressungen der abziehenden kaiserlichen Truppen, sollen, gemäß Uebereinkunft mit deren Befehlshaber, ersezt, und deshalb bei zwei Herzoglichen Commissarien, auf dem Sammelplatz der Truppen bei Nade vor dem Wald, am 27. d. M. angemeldet werden.

312. — Den 2. Aug. 1638. — A.

Die unmaßlichen Forderungen und Exekutionen des kaiserl. Wachtmeist. Lamboy, wegen rückständiger Truppenverpflegung, sollen bestmöglichst und mit gewaffneter Hand abgewehrt werden.

313. — Den 17. Aug. 1638. — A.

Geleitsbrief für den Sohn des Juden Benedict zu Jülich auf 12 Jahre, nebst Erlaubniß für Vater und Sohn wöchentlich von jedem Reichsthaler, 3 Heller Zinsen nehmen zu dürfen.

314. — Den 20. Aug. 1638. — A.

Befehl an die Lehensteute und Freie sich in guter Kriegs-Rüstung zur Mustierung bereit zu halten.

315. — Den 6. October 1638. — A.

Die Ersatz-Forderung wegen der von den kaiserlichen Sparr und Nieuterschen Regimentern verursachten Expressungen ic., sollen an dazu verordnete Commissarien gesichtet werden.

316. — Den 10. Jan. 1639. — A.

Dringende Convocation zu einem allg. Landtag nach Düsseldorf auf den 26. d. M., um die Mittel, zur Abwälzung der drückenden Kriegslasten, zu berathen.

317. — Den 14. Febr. 1639. — A.

Auf Ansuchen der Jülichschen Landstände, werden die

Bergischen aufgesordert, ungesäumt nach Düsseldorf, zur Beendigung der Landtags-Verhandlungen, zurückzukehren.

318. — Den 18. Febr. 1639. — A.

Die zum Theil noch nicht erschienenen zum Theil wieder abgereisten Jülichischen Landstände werden aufgesordert sich ungesäumt nach Düsseldorf, zur Fortsetzung der Landtags-Verhandlungen, zu versuchen.

319. — Den 19. Febr. 1639. — A.

Berichtsforderung über die, auf die amtaßliche Steuerausschreibung der Jülichischen Landstände, geschehenen Zahlungen.

320. — Wien den 9. März 1639. — A.

Kaiserliches Ermahnungs-Schreiben an den Pfalzgraf. Wolfg. Wilh., die im Lande einquartierten kaiserlichen Truppen besser zu verpflegen.

321. — Den 29. März 1639. — A.

Die ungehorsamen Landstände, welche auf dem Landtage vom 28. Dec. v. Jahrs nicht erschienen, werden in eine Geldstrafe von 50 Goldgulden, seie, welche trotz der erneuerten Aufrückerungen ausgeblieben, und sich verbündig auf den Zusammenkünften zu Köln und Birkendorf eingefunden haben, werden in 100 Goldgulden Strafe und diejenigen, welche gegen die landesherrlichen Steuer-Ausschreibungen gewirkt haben, in eine Strafe von 400 Goldgulden fällig erklärt, welche binnen 10 Tagen unter Strafe doppelter Zahlung einzufinden ist.

322. — Den 3. April 1639. — A.

Die Jülichischen Landstände sollen sich der Contributions-Ausschreibungen und Quartier-Bestimmungen für die Truppen, bei schwerer Strafe enthalten.

323. — Den 5. April 1639. — A.

Die Zahlung, der von den Jülichischen Landständen verfassungswidrig ausgeschriebenen Steuer wird verboten, und die zur Unterhaltung der kaiserlichen und eigenen Truppen erforderliche Steuer, auf geistliches und adliches Einkommen, ausgeschrieben.

324. — Den 5. April 1639. — A.

Den Beamten werden die gegen die ungehorsamen Jülichischen Landstände erlassenen Strafbefehle, zur Bestellung an dieselbe überendet.

325. — Den 5. April 1639. — A.

Der, unter dem Schein kaiserl. Commission, vom Magistrat der Stadt Köln ergangenen Convocation der hiesigen Beamten, wegen Abrechnung mit dem ehemal. Jülichischen Pfennings-Meister Bleymann, soll keine Folge geleistet werden.

326. — Den 14 April 1639. — A.

Den in ziemlicher Anzahl zu Düsseldorf erschienenen Deputirten der Jülichischen Städte, Freiheiten ic. wird die Zufriedenheit über dies Erscheinen bezeigt; denselben wird das Hoheits und verfassungswidrige Betragen der Jülichischen Landstände ausführlich vorgehalten, und jedem daz bei Beteiligten, Vergebung versprochen, wenn er ungesäumt zum schuldigen Gehorsam zurückkehrt. Zugleich wird die Nothwendigkeit einer Geld-Auslage vorgestellt.

327. — Den 6. und 8. May 1639 — A.

Befehl zur Bequartrirung auf einen Monat, der beiden kaiserl. Regimenter Sparr und Meuter im Herzogthum Berg, nebst Bestimmung der Verpflegung.

328 — Den 21. May 1639. — A.

Befehl zur strengsten Confiskation aller Exemplarien einer, von den Landständen gegen den Landesherrn verfassten und verbreiteten Schrift.

329. —— Birkelstorf den 8. Juny 1639. — A.

Von den Jülichschen Landständen werden aus jedem Orte zwei qualifizierte Deputirte auf den 25. Juny nach Düren convocirt, um ihre dem Lande erspriesslichen Be schlüsse zu vernehmen.

330. —— Den 9. Juny 1639. — A.

Die von den Jülichschen Deputirten am 14. April d. Jahrs bewilligte Geldausflage von 20000 Rthlr. wird dringend eingefordert.

331. —— Den 27. Juny 1639. — A.

Die Unfertigung eines genauen Verzeichnisses der in jeder Dorf-Bauer- oder Hofschaft gelegenen Güter und deren Dependenzien, Behufs der Steuer-Umslage, wird befohlen.

332. —— Den 29. Juny 1639. — A.

Dringende Convocation der Bergischen Landstände zu einem Landtage nach Düsseldorf auf den 16 July, zur Berathung über die Abwehrungsmittel der Hessischen Truppen und Contributionen.

333. —— Den 15. July 1639. — A.

Ausschreibung einer Steuer zur Deckung der dem Hessischen General Melander gehobenen Summe, um den Abzug seiner Truppen aus dem Herzogthum Berg zu bewirken.

334. —— Den 22. July 1639. — A.

Einforderung der zur Verpflegung der zwei kaiserlichen Regimenter Sparr und Meuter erforderlichen Gelder, und Berichtsforderung über die an dieselbe geleisteten Lieferungen ic.

335. —— Den 25. July 1639. — A.

Befehl an die Beamten, die rückständigen Steuern einzufordern, zu dem Ende die Unterthanen erste Gemeinde-

weise und dann im Einzelnen über die obwaltenden Umstände zu belehren und sie zum Gehorsam und zur Zahlung zu bewegen, auch dieselbe aufs Neue in Unterthanen pflicht zu nehmen und darüber so wie über die stattfindenden Weigerungen und deren Gründe, ein umständliches Protokoll aufzunehmen.

336. —— Den 9. August 1639. — A.

Verbot der Umslage und Zahlung, der durch die ungehorsamen Landstände ausgeschriebenen Steuern, nebst Bescheid die desfallsigen Militair-Exekutionen, mittels Bewaffnung der Unterthanen abzuwehren.

337. —— Den 12. Aug. 1639. — A.

Convocation zu einem allg. Landtage nach Düsseldorf auf den 25. d. M., zur Berathung wegen der dem Lande drohenden Kriegs-Gefahr.

338. —— Den 30. Aug. 1639. — A.

Ausschreibung einer, zur Unterhaltung der 2 kaiserl. Regimenter Sparr und Meuter, erforderlichen Steuer.

339. —— Ohne Erl. Ort und Tag im Sept. 1639. — A.

Die Jülichschen Landstände wiederholen ihre im Juny d. J. erlassene Warnung die ohne ihre Einwilligung ausgeschriebenen Steuern umzulegen.

340. —— Den 7. Nov. 1639. — A.

Ausschreibung einer Jülichschen Steuer um die Kosten der, zur Abwehrung der Brabantischen Angriffe, getroffenen Maßregeln zu decken.

341. —— Im Novemb. 1639. — A.

Befehl an die Jülichschen Vögte, die (sub Nro 340) ausgeschriebene Steuer, bei Weigerung der Amtleute, allein umzulegen.

342 — Wien den 7. December 1639. — A.

Kaiserlicher Befehl an den Feldmarschall-Lieutenant Lamboy, die Jülich und Bergischen Lande bestmöglichst mit Einquartierungen zu verschonen und Truppen-Ercesso zu verhüten.

343. — D. E. D. und Tag 1640. — A.

Aufforderung der Lehnsherrn zu guter Kriegsrußlung, wegen des Rhein-Ueberganges des Weimarschen Heeres bei Bacharach und Bingen.

344. — Den 18. Febr. 1640. — A.

Berichtsforderung über die Lieferungen an die kaiserlichen Truppen des Feldmarschalls Lamboy im Herzogthum Jülich, und deren Ercessen.

345. — Den 25. April 1640. — A.

Dringender Befehl zur Umlage und Erhebung der jüngst bewilligten, am 29. März d. J. ausgeschriebenen Steuern, wobei die bebauten Güter die Steuerquoten der öden und verlassnen tragen sollen.

346. — Den 11. Aug. 1640. — A.

Die Beitreibung, der von den Landständen anmaßlich ausgeschriebenen Steuern wird verboten, die schleunige Umlage jener zur Landes-Nothdurft ausgeschrieben, aber besohlen.

347. — Den 5. Sept. 1640 — A.

Verbot bei Strafe von 200 Goldgulden der, von dem kaiserlichen Feldmarschall Grafen von Hatzfeld ergangenen Convocation der Niederrhein-Westphälischen Kreis-Stände und der Jülich und Bergischen Landstände zu einem Convente nach Köln, Folge zu leisten.

348. — Den 3. Oct. 1640. — A.

Die ausgeschriebenen Steuern sollen, ohngeachtet der von den Landständen anmaßlich erlassenen Warnungen,

und bei verweigerter Theilnahme der Amtleute, durch die Bögte allein, schleunig umgelegt und erhoben werden.

349. — Den 4. Febr. 1641. — A.

Convocation zu einem allgemeinen Landtag nach Düsseldorf, die Abwendung der von den Hessischen Truppen geforderten Contributionen betreffend.

350. — Den 19. Febr. 1641. — A.

Die durch den Bischof zu Osnabrück und den Abten zu Corvey, als kaiserl. Commissarien bewirkte Publication zweier kaiserl. Patente, die ausgeschriebenen Steuern und Zölle betreffend, soll unterdrückt werden.

351. — Den 27. Febr. 1641. — A.

Berichtsforderung über die von den kaiserl. Truppen des F. W. Grafen von Hatzfeld und des Freiherrn von Lamboy, im Herzogthum Jülich seit ihres Einrückens verursachten Verpflegungskosten, Schaden, Expressungen ic.

352. — Im Juny 1641. — A.

Convocation zu einem Landtage nach Düsseldorf, da die zu Köln versammelten Stände die Zusicherung ihres gehorsamen Erscheinens gegeben haben, welches die obwaltenden Umstände, ohnehin dringend erfordern.

353. — Den 29. Juny 1641. — A.

Den Unterthanen wird die einseitige Liquidirung mit den kaiserlichen Offizieren über Truppen-Verpflegungskosten untersagt.

354. — Den 26. July 1641. — A.

Aufforderung an die Jülichischen Landstände sich am 6. August zu Birkenfeld zu versammeln, und von dort aus am 10. auf dem allg. Landtage zu Düsseldorf zu erscheinen.

355. — Den 7. August 1641. — A.

Berichtsforderung über die durch die Brabantischen Repressalien den Unterthanen verursachten Schaden.

356. — Den 6. September 1641. — A.

Ausländer welche pfandweise, diesseitige Güter besitzen, und vermögende Eigenthümer verlassener Güter, sollen zur Abtragung der Steuern und Contributionen angehalten werden; die verlassenen Güter sollen zur Deckung der Steuern sequestriert und verpachtet und bei Guts-Berfängen sollen vorab die Steuer-Rückstände eingezogen werden.

357. — Den 12. Sept. 1641. — C. D. I.

Philip Wilhelm Pfalzgraf, Herzog ic.

Erklärung daß er den zwischen den Landständen und seinem noch regierenden Vater Wolfg. Wilh. durch Entscheidung des Kaisers ic. bewirkten, Vergleich, treu halten und das Land nach Herkommen und Privilegien regieren wolle; daß hingegen alle Landesverfassungswidrige Verfugungen ohne verbindende Kraft seyn sollen, ohne daß letzteres jedoch, seinem eigenen und seiner Nachkommen Besitz und Erbsorge-Recht, nachtheilig werden könne.

Bemerk. Conser. den Vergleich vom 27. May 1647 (Nro 385) und den Revers vom 3. November 1649 (Nro 397).

358. — Den 19. Nov. 1641. — A.

Wolfg. Wilh. Pfalzgr. ic.

Mißbilligung der, vor dem Schlusse des jüngsten Landtages statt gefundenen Abreise der meisten Landstände, und Convocation zu einem neuen allgemeinen Landtage nach Düsseldorf auf den 8. December d. J.

359. — Den 19. Nov. 1641. — A.

Berbot der Theilnahme, an dem von mehreren Landständen beabsichtigten, mit Chur/Öhlz zu schließenden Conjunktions- und Defensions-Vertrag, nebst Berichtsforderung darüber von den Beamten.

360. — Den 31. July 1642. — A.

Die Lehensleute werden zur Gestellung ihrer bewaffneten Diener und Pferde aufgefordert, unter Freistellung: diese Lehenspflicht mit 60 Rthlr. für jeden Weiter abzulösen, und unter Vorbehalt aller dem Oberlehnsherrn, wegen versäumter Erneuerung der Lehens-Empfängnisse, zu stehenden Rechte.

361. — Den 28. Sept. 1642. — A.

Widerlegung des, durch die Anwerbung entlassener kaiserl. Soldaten entstandenen Gerüchtes über aufgehobene Landes-Neutralität.

362. — Den 24. Nov. 1642. — A.

Berbot an die Landstände resp. Beamten, sich einzufügt mit den Truppenbefehlshabern in Unterhandlungen einzulassen, Truppen zu dislociren, Steuern umzulegen ic., da sie der Convocation zu dem desfallsigen auf den 9. d. M. angesetzten Landtag nicht Folge geleistet haben; zugleich wird die Repartition und Erhebung der Reichs- und Landessteuern dringend befohlen.

363. — Den 6. Decbr. 1642. — A.

Berichtsforderung über die Lieferungen und Leistungen an die gewaltsam sich einquartirt habenden fremden Truppen; Ausschreibung einer dringend nöthigen Geld-Steuern und Befehl die früher zum Behuf der kaiserlichen Truppen von deren Befehlshabern und den Ständen zwar Reichsverfassungswidrig ausgeschriebenen Geld-Beiträge, Kraft dieser jetzigen Verordnung umzulegen und zu erheben, dieweil zu besorgen, es werden die Kaiserlichen ohne Geld aus dem Lande nicht zu bringen sein."

364. — Den 17. Decbr. 1642. — A.

Wegen drohender Feindseligkeit der hessischen Truppen, werden die Landstände auf den 27. d. M. zum allg. Landtag nach Odorf convocirt, mit dem Zusatz, daß man von denen so zu erscheinen verhindert, erwarte, daß sie sich zur Vollziehung der hier gefassten Beschlüsse für pflichtig erkennen werden.

365. — Den 10. März 1643. — A.

Publication einer Bulle des Papstes Urban VIII. die Verminderung der Feier und Festage betreffend.

366. — Den 29. April 1643. — A.

Die in der Stadt Köln am 2. May, zwar ohne Be- willigung und daher verfassungswidrig, sich versammelnden Landstände, werden dringend nach Dörf eingeladen, wo zu ihnen eine hinlängliche militärische Bedeckung angeboten wird, im Fall der von dem Hessischen General-Lieutenant Graf von Eberstein gesuchte Päs nicht zeitig genug ihnen zukommen sollte.

367. — Den 21. May 1643. — A.

Die Verbreiter der von den ungehorsamen Landständen abgefaßten, aufwiegelnden Steuerzahlungsverbothen, sollen verhaftet und über die aufrührerischen Neuerungen der Unterthanen: die steuererhebenden Beamten mißhandeln zu wollen, — sollen Erfundigungen eingezogen werden.

368. — Den 23. May 1643. — A.

Ausschreibung einer Steuer zur Deckung der Hessischen Kriegs-Contribution nebst Befehl die Adlichen Lehen u. Freyen, bei ihrer fortwährenden Weigerung auf den angesehenen Landtagen zu erscheinen, mit 10 p^o ihres Einkommens, zur Erleichterung der Steuerpflichtigen mit anzuschlagen.

369. — Köln den 29. July 1643. — A.

Aufforderung an die Amtleute und Bögte die Erhebung des zweiten Steuer-Termins, zur Deckung der Hessischen Kriegs-Contribution, ungesäumt zu vollziehen, weil die Verminderung der Letztern bisher noch nicht hat bewirkt werden können.

370. — Köln den 29. July 1643. — A.

Befehl an die Bögte, bei Weigerung der Amtleute, die vorstehende Verordnung allein zu vollziehen.

371. — Köln den 29. July 1643. — A.

Zur Abwendung der Hessischen Revolution wird die Zahlung der von denselben im Septb. v. J. geforderten Kriegs-Contribution von 6000 Rth., nebst den übrigen Kosten dringend gefordert.

372. — Den 23. Novemb. 1643. — A.

Die von den Kaiserlichen Truppen ungebührlich geforderte vom ganzen Kreise zu entrichtende Zahlung von 25 Römer-Monaten (Reichstaler) soll abgewiesen und bei statt findender Gewalt, soll dieselbe, durch Bewaffnung der Unterthanen, bestmöglichst abgewehrt werden.

373. — Den 13. März 1644. — A.

Ausschreibung einer Geld und Naturalien-Lieferung zur Verpflegung und Abrisfung der in das Herzogthum Südl. eingedrungenen Lothringischen Truppen.

374. — Den 28. März 1644. — A.

Ausschreibung der auf die Jülichschen Unterherrlichkeit fallenden Anttheile zu der Geld- und Naturalien-Lieferung für die Verpflegung der Lothringischen Truppen, ad 5000 Reichsthaler, 157500 M Brod und 1000 Malter Hafer.

375. — Den 22. Juny 1644. — A.

Erneuertes und revidirtes Regulatif (conf. No. 222.) über die Grundsäze und Formen bei Steuer-Umlagen u. Anschlägen. (Bem. Erneuert am 18. Nov. 1654, und am 14. Juny 1655).

376. — Den 14. Decbr. 1644. — A.

Die Gebühren für die zu Steuer-Erektionen gebraucht werdenen Truppen, werben auf ein Kopfstück für jeden Mann und für jeden Tag, nebst gewöhnlicher Kost, bestimmt.

377. — Den 23. Decbr. 1644. — A.

Publication eines Patentes gegen die von eigenen und fremden Truppen verübt werden den Excessen, Räuberien und Plündерungen; nebst Verichtsforderung über die jüngst durch die Staatschen Truppen verursachten Kriegsschäden.

378. — Den 17. Febr. 1645. — A.

Zur Abstellung mehrerer Missbräuche beim Criminalprozesse, vorzüglich zur Verfolgung desselben gegen dieselben Delinquenten, so freies Geleit erhalten oder heimlich zurückgekehrt sind, sollen überall fiskalische Anwälte, wo sie fehlen, angeordnet werden.

379. — Den 30. Febr. 1645. — A.

Befehl an die Beamten, die zum Brüchten-Verhöre geeigneten Vergehen vorher gehörig zu liquidiren.

380. — Den 15. Juny 1646. — A.

Publication eines erwirkten kaiserlichen Befehls an alle Truppen Befehlshaber, diefürstlichen Schlösser, Häuser ic. mit Einquartirungen, Contributionen &c. zu verschonen. (Schußbrief.)

381. — Den 12. October 1646. — A.

Die Zirkulation der beschmittenen und über 4 As zu leichten Goldmünzen, wird verboten. — Jedes an den Goldmünzen fehlende As, über den zugestattenden gewöhnlichen Gewichtsmangel von 2 As, soll mit einem Rader-Albus supplirt werden. — Die einfache italienische Pistole soll fünftig nicht höher als 5 Gulden 8 Albus kölnisch oder 6 Gulden 16 Albus leichter Währung Fürstren dürfen. — Beschmiittene Silbermünzen aber, sollen gar keinen Cours haben und wird die Ausgabe und Annahme derselben bei Strafe verboten.

382. — Den 2. März 1647. — A.

Verichtsforderung über den Bevölkerungs- Bestand im Jahre 1635, und über den jetzigen so wie über die

an die kaiserlichen und hessischen Truppen entrichteten Kriegs-Contributionen.

383. — Im April 1647. — A.

Convocation eines allg. Landtages nach Düsseldorf, zur Berathung über die Ausführung der noch unvollzogenen Punkte, der in den Jahren 1629 und 1630 mit Churbrandenburg geschlossenen Erbfolge-Verträge.

384. — O. E. O. den 8. April 1647. — K.

Auszug des mit Churbrandenburg, einstweilen auf eine zehnjährige Dauer, geschlossenen Religions-Vergleiches in Bezug auf die Freiheiten und den kirchlichen Güterbesitz, der verschiedenen Confessionen in den Jülich-, Cleve-, Bergisch- und Märkischen Landen.

385. — O. E. O. den 27. May 1647. — A.

Ihrer Fürstl. Durchl. Erklärung auff die vier Hauptpunkten, welche Thro vor diesem dero Gülich- und Bergische Landtstände unverhängt haben einliefern lassen.

1.

Wollen Ihrer Fürstl. Durchlaucht die Regierung vnd Hoff-Gangley den privilegijs, alten herkommen vnd obseruantz gemees, mit Adelichen vnd Gelehrten Rheten Eingebornen, Eingeschienen vnd Vererbten, oder doch solchen Landtsägen besetzen, deren VorEltern im Landt geborn vnd angesezen gewesen, Sie wollen auch der administration Iusticias ihres gebührenden freyen lauff lassen, vnd dabei auch ihres theils daßjenige getremlich prasstirenn, daß einem gerechten vnd sorgfältigen Fürsten zu thuen obligt vnd gebühret:

Imgleichen die NechenGammer oder Adeliche Hoffdienst, LandtEmbter vnd diensten, sonderlich aber die der Iustitias prasidiren, vnd dieselbe administriren dem herkommen gemees, mit Landstehen oder Eingebornen, vnd mit keinen fremden besiegen; Davey doch Ihre Fürstl: Durchl: sich gnedigst verschen, es werden Ihrer Fürstl: Durchl: Landtstände für keine contravention dieses puncten aufzudeuten geachtet seyn, wann sie sowol es auch

bey vorigen Fürsten geschehen, als ein Herzog zu Newburg zugleich auch Newburgische vnd andere Cauallier vnd Bedienten haben, oder dieselbe Ihr alhie auch ausswarthen lassen, vnd was deren einer oder der andere der oeconomie vnd gueter Haushaltung, oder auch des Reitens vnd Weidwerks, also auch der architecturen vnd dergleichen wohl erfahren, das Ihr Fürstl: Durchl: dieselbe neben den Adelichen Hoffbedienten, welche sie jetzt gedachter machen von dero Gülich; vnd Bergischen Eingebornen vnd Eingesessenen zu Abelichen oder anderen Hoffdiensten anstellen werden, auch dieselbe mit gebrauchen, vnd zu den sachen sehn lassen:

2.

Wann Ihrer Fürstl: Durchl: Landstende über den anderen, vnder den von Ihnen proponirten vier Haupt puncten noch ferner Ihrer Fürstl: Durchl: Erklärung begehren werden, sich dieselbe zu Ihrer herkunft darauff verneymen lassen:

3.

Es sollen auch keine Steuern, Accisen, neue Zahl, Licenten, Kriegsverbung oder dergleichen, welche mit auff Landtagen, so von Ihrer Fürstl: Durchl: aufgeschrieben, vnd durch Sie vnd dero Landstende zugleich bewilligt vnd verglichen worden, aufgeschrieben und angelegt werden:

Es solle auch alles was gewilligt und verglichen wirdt, dem herkommen gemeest in Ihrer Fürstl: Durchl: Hoff-Canzley, in beywesen der Deputirten von Ritterschafft vnd Stätten, der matricul nach repartirt, vnd von Ihrer Fürstl: Durchl: aufgeschrieben werden:

Dagegen auch die Landstende Ihrer Fürstl: Durchl: da Ihr oder dero Landen vnd underthanen mit gewalt zugesetzt würde, auch in andern nothfellen wie es getreuen vnd gehorsamen Landstenden gebühret, vnd von ihren Vorfahren vnd Eltern beschehen, getrewlich und gehorsamlich beyspringen wollen und sollen:

Was Ihrer Fürstl: Durchl: vnd sonst von dero Landstenden gewilligt wird, das solle zu dem Ende, wie es Ihrer Fürstl: Durchl: mit den Landstenden auff den Landtagen geschlossen und verabscheidet worden, angewendet werden, vnd wann Ihre Fürstl: Durchl: dasjenige,

was Ihr gewilligt worden, empfangen, solle das vbrig ge dem Landtags abschied gemeest, mit vorwissen Ihrer Fürstl: Durchl: vnd derjenigen, welche die Landstende von Ritterschafft vnd Stätten darzu benennen, durch die Ihrer Fürstl: Durchl: vnd dero Landtschafften, verpflichtete Pfennungemeistere denjenigen vnd zu dem Ende, dar zu Sie gewilligt, vnd zu keinem andern Ende, ohne vorwissen und einwilligen Ihrer Fürstl: Durchl: vnd dero Landstende oder ihrer aufschuß angewendet werden:

4.

Wofern bey diesen Kriegszeiten Ihrer Fürstl: Durchl: Land vnd underthanen für der Kämpferl: Mayst: oder anderer Kriegender theil völckere, auch noch fernere Contributiones aufgetrungen würden, welche über allen angewendten fleiss, mit abgebracht werden könnten, wollen Ihre Fürstl: Durchl: manu es die zeit nit zu ließe, die sämtliche Landstende zu beschreiben, zum wenigsten diejenige, welche sonst aus dem mittel von Ritterschafft vnd Stätten in Ihrer Fürstl: Durchl: Hoff-Canzley der repartition desjenigen, was auf den Landtagen bewilligt und verglichen wirdt, beywohnen, hieher beschreiben, vnd in dero gegenwart die repartition für solche Kriegsvölcker vornehmen und erwegen lassen, vnd als dan die Contributiones für solches Kriegsvolk ausschreiben:

Also auch wann die beschwerliche Einquartirungen noch weiters continuiren solten, wollen Ihre Fürstl: Durchl: dero Marschalcken vnd Commissarien Instruction einzuzien lassen, das sie bey anbefohlenen Einquartirungen jenseitig etliche von der Ritterschafft, wie herkommen zu sich ziehen, vnd sich deren assistenz bey solcher Einquartirung gebrauchen, vnd solle in solchem möglichst gebührende gleichheit gehalten, vnd einer vor dem andern nit beschwert werden:

Diese additiones feint den 27. May 1647. von Ihrer Fürstl: Durchl: zugesetzt worden.

Wann auch Ihrer Fürstl: Durchl: Landstende ein mehrers erweisen können, so bey Ihrer Fürstl: Durchl: Hochgeehrten Vorfahren vnd Eltern, Ihnen vnd Ihren Vor Eltern bewilligt, vnd in obseruant gebracht wehre, das wollen Ihre Fürstl: Durchl: von ihnen gnedigst vornehmen, vnd sich darauff also gnedigst erklären und bezeugen, wie es der raggion vnd billigkeit gemeest ist, vnd

damit derselben getreue vnd gehorsame Landstendt vnd vnderthanen in der That zu versprechen, daß Ihre Fürstl: Durchl: sie bey obgemelten ihren Privilegien vnd Freyheiten, (die sie von vorigen ihren Landtsfürsten erlangt vnd hergebracht;) verbleiben zu lassen, vnd dabey handt zu haben, gnedigst gesunet sezen; Doch dieses alles in der gnedigsten vnd guten zuuericht, daß sie sich hinwider gegen Ihrer Fürstl: Durchl: vnd dero Nachkommen, also getrew, gehorsamb, bereit vnd willig erzeigen, wie es getrenen vnd gehorsamen Landstendten vnd vnderthanen gebühret, vnd bey vorigen Fürsten herkommen, vnd daß sie das widrige meiden, abstellen vnd vnderlassen werden:

Wofern auch Friedliebende vnd wolmeinende von Rittershaft vnn Landstätten bey einem oder andern hierinnen einverleibten puncten zu schlemiger befürderung, des gnedigsten auch respectiuē vndertheiligsten vertrawens, affection vnd einigkeit zwischen Ihrer Fürstl: Durchl: vnd dero Gülich: vnd Bergischen Landstendten etwas darzu zu sezen, oder davon zu thuen dienlich befinden, wollen Ihrer Fürstl: Durchl: solches gnedigst gern von denselben vernehmen, vnd mit ihnen darauf wo mit Persöhnlich, doch durch ein oder mehr dero Nethen darüber Communiiren lassen:

Bemerk. Der erste Theil des vorstehenden Vergleiches scheint bereits im Jahre 1641 festgestellt, und derjenige zu seyn, über dessen künftige genaue Beobachtung sich der Pfalzgraf Phillip Wilhelm, unter Nro. 337, gegen die Landstände reverstret hat. Conf. N. 396.

386. — Den 22. Juny 1647. — A.

Das Ausbleiben der Landstände von dem früherhin angefechteten Landtag, und die durch einige derselben von den General-Staaten, gegen ihren Landesherrn, imploirte Hülfe, wird sehr gemißbilligt und abgemahnt; die dringenden Verhältnisse des Landes werden dargestellt, und sämmtliche Landstände unter nochmals betheuerter Garantie ihrer Privilegien ic., zu einem allgemeinen Landtag nach Düsseldorf convocirt.

387. — Den 22. Juny 1647. — A.

Das, von den ungehorsamen Landständen gegen die Steuerausschreibung und andern Maßregeln des Landes-

herrn, abgesetzte und verbreitete Büchlein und Patent, soll konfisziert und eingezendet, die Verbreiter derselben sollen ausgemittelt und verhaftet, zugleich aber auch die ausgeschriebenen, nöthigen Steuern ungesäumt erhoben werden.

388. — Den 8. August 1647. — A.

Ausschreibung einer Steuer von 10 p. % auf geistliches Einkommen, zur Auslösung der von den General-Staaten zu Orsop und Rheinberg, seit vier Jahren, gefangen gehaltenen Geistlichen.

389. — Den 26. Sepi. 1647. — A.

Das abermalige Ausbleiben von dem jüngst angesezten Landtag, und die wiederholte Hülfsuchung bei den Generalstaaten, rücksichtlich einer zu erlangenden Garantie ihrer Privilegien, wird den Landständen ernstlich verwiesen; zugleich werden dieselben, in zuversichtlicher Erwartung ihrer Folgeleistung, bei den dringenden Umständen, und bei dem an sie desfalls ergangenen kaiserl. Befehl, zu einem neuen Landtag nach Düsseldorf auf den 9. October convocirt.

390. — Den 12. Dec. 1647. — A.

Publikation eines Ediktes, wodurch die, in der Landes-Polizei-Ordnung enthaltenen und die auf dem allgemeinen Kirchen-Konsilium zu Trient 1563 erlassenen Verbote der heimlichen Eheglüdtheit, erneuert werden.

391. — Den 27. März 1648. — A.

Die Umlage der, von dem Jülichschen Ritterschafts-Syndikus ohne landesherrliche Bewilligung anmaßlich ausgeschriebenen Einkommen-Steuer, von adlichen, freien und Lehen-Gütern, wird streng verboten, und sollen die Verbreiter dieser Ausschreibung verhaftet werden.

392. — Den 24. Jan. 1649. — A.

Convocation eines allg. Landtages nach Düsseldorf, um die Abwehrung der, gegen den Münster-schen Frie-

denschluß, sordauernden Einquartierungslast der kaiserlichen, hessischen, lothringschen und schwedischen Truppen, zu berathen.

393. — Den 3. April 1649. — A.

Die jülichischen Unterherrn werden angewiesen, ihren Anteil in den Verpflegungs-Bedürfnissen der eingerückten schwedischen Truppen, eiligt unter sich zu repartiren.

394. — Den 4. August 1649. — B.

Die Lands- und Gerichts-Ordnungswidrige Umgehung der Gerichtsbarkeit erster Instanz, durch Anbringung geringfügiger Streitsachen bei der Hofkanzlei zu Düsseldorf, wird verboten, und die Zurückweisung an die Beauftragten all solcher Sachen befohlen.

395. — Den 23. Sept. 1649. — D.

Revers, daß die von den sämtlichen Landständen bewilligten Steuern, und daß die von den Jülichischen außerdem zur Abtragung früherer Schulden ic., gutgehoben Geld-Anleihen, welche successive aus Landesmitteln sollen ersetzt werden, ihren Privilegien ic. nicht präjudizieren sollen.

396. — Den 25. Sept. 1649. — C. D. I.

Näherer Vergleich mit den Jül. und Berg. Landständen, welcher die denselben am 27. May 1647 (Rko. 385) zugestandenen Privilegien ic., mit einigen Zusätzen und Erläuterungen bestätigt.

397. — Den 3. November 1649. — C. D. I.

Philip Wilhelm Pfalzgraf, Herzog ic.

Revers über die künftige pünktliche Erfüllung des vorstehenden von seinem noch regierenden Vater eingegangenen Vergleichs, bei der künftigen eigenen Regierung.

398. — Den 6. Jan. 1651. — A.
Wolfg. Wilh. Pfalzgraf ic.

Auf Anstehen der Landstände, wird den Beamten die Cumulation ausländischer Dienste mit ihren imlandischen Aemtern, und die Residenz außerhalb ihres Amtsbezirkes verboten, sodann u. a. auch verordnet; daß die adelichen, lehrührigen u. freien Gute herkömmlich kummerlos bleihen, und deren Hächter, wegen ihrer Gewinn- und Ge- werbe-Steuerzahlung, mit Wachten und Diensten verschont werden sollen.

399. — Den 9. Jan. 1651. — A.

Unter Missbilligung des Ausbleibens mehrerer Landstände vom jüngst angefechteten Landtag, und ihrer, gegen den Vergleich vom 25. Sept. 1649, zu Köln gehaltenen Zusammenkunft (Conventicula), werden dieselben zu einem Landtag nach Düsseldorf auf den 24. d. M. convocirt.

400. — Den 23. März 1651. — A.

Landesträuer wegen des am 21. d. M. erfolgten Todes der Herzogin Catharina Charlotte (Gemahl. d. Pfalzgr.)

401. — Den 26. May 1651. — A.

Convocation der Landstände zu einem allg. Landtage nach Hamboch auf den 10. f. M., indem die Stände die jüngsten Landtagsversammlungen zu Düren und Mühlheim, wegen einer vermeintlichen Injuria von Seiten des Herzogs, verlassen haben.

Bemerkt. Die Stände werden am 29. May nach Düsseldorf u. wegen deren Richterscheinen, am 20. Juny nach Köln, wiederholt convocirt.

402. — Den 10. Nov. 1651. — A. B.

Uebereinkunft mit dem Kurfürsten zu Köln wegen Unstethaftigkeit der wechselseitig, gegen das kaiserliche Privilegium de non arrestando nec evocando, angelegten und künftig zu verhängenden Arreste.

403. — Den 10. Novemb. 1651. — A.

Landesträuer wegen des am 9. v. M. erfolgten To-